

Die

JUSTIZREFORM

IN RUSSLAND.

Von

Julius Hasselblatt.



ST. PETERSBURG

Kaiserliche Hofbuchhandlung H. SCHMITZDORFF

(CARL RÖTTGER)

1876

Die

JUSTIZREFORM

IN RUSSLAND.

Von

Julius Hasselblatt.

Fr. R. Kieatzwaldt
nim. ENSV Riiklik
Raamatukogu

ENSV
Riiklik Avalik
Raamatukogu

2-131.692



ST. PETERSBURG

Kaiserliche Hofbuchhandlung H. SCHMITZDORFF

(CARL RÖTTGER)

1876


~~~~~  
Separatabdruck aus Band VIII der «Russischen Revue».  
~~~~~

Дозволено цензурою. — С.-Петербургъ, 9-го Июля 1876 г.
~~~~~  
Buchdruckerei von Röttger & Schneider, Newskij-Prospect № 5.

## Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                                | Seite. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| I. Historischer Ueberblick der Reform; die Gerichtsord-<br>nungen bis zum Jahre 1857 . . . . . | I      |
| II. Die Arbeiten der Reform. . . . .                                                           | 30     |
| III. Die Prinzipien der Reform . . . . .                                                       | 35     |
| IV. Die neuen Behörden. . . . .                                                                | 53     |
| V. Die übrigen neuen Institutionen . . . . .                                                   | 64     |



## I.

### Historischer Ueberblick: Die Gerichtsordnungen bis zum Jahre 1857.

Der Krimkrieg hatte die Nothwendigkeit gezeigt, den gesammten Staatsbau von Grund aus zu renoviren. Aber wie ein fast unübersteigbares Hinderniss lag auf dem Wege der Reform die Leibeigenschaft. Mit der Hinwegräumung desselben musste man anfangen, sollte das Reformwerk segensreich, ja überhaupt nur ermöglicht werden. An dieses Institut war der ganze Staatsmechanismus gefesselt, wie der Bauer an die Scholle oder an die Person des Eigenthümers. Dadurch zum grossen Theil war er ein so komplizirter, dass seine Räder oft in Unordnung geriethen und auf falsche Weise in einander griffen.

Und allerdings hat jene frühere Vermengung der drei Funktionen der Staatsgewalt: Gesetzgebung, Administration und Justiz, in nicht geringem Maasse ihren Grund in dem Bestehen der Leibeigenschaft gehabt. Der leibeigene Bauer des Gutsbesitzers sah in der Person seines Herrn seinen Wirth und seinen Richter, der zugleich Vollstrecker der von ihm selbst gefällten Urtheile war. Diese Bauern waren fast vollständig machtlos und darum bedurfte man scheinbar auch keiner Gerichtsbehörde, die, Dank ihrer Lage und dem Modus ihrer Thätigkeit, geeignet wäre, aus den minimen Rechtsansprüchen der Bauern hervorgehende Streitigkeiten derselben zu entscheiden. War doch für sie der Gutsherr nicht allein die erste und häufig auch die letzte Instanz in Civilsachen, sondern auch strenger Kriminalrichter.

Dasselbe lässt sich auch von den übrigen leibeigenen Bauern sagen und wenn es auch Dorf- und Gebietsgerichte gab, so waren dieselben nichts weniger als von dem Einfluss der Administration unabhängige Behörden, sondern lediglich Vollstrecker des Willens,

den ihnen der betreffende höhere Verwaltungsbeamte diktierte, d. h. der Beamte des Ressorts, zu dem die Bauern gehörten. Gab sich nun aber eine solche Verwirrung auf einzelnen Gebieten der Staatsverwaltung kund, so musste sie sich auch in der gesammten spüren lassen; und in der That war sie fast überall anzutreffen, angefangen bei der Stellung des untersten Beamten einer Dorfgemeinde bis hinauf zu den Gouverneuren und Ministern.

So war denn der 19. Februar 1861 der Tag der Grundsteinlegung zum neuen Bau, der unter der segensreichen Regierung Kaiser Alexander II. in Angriff genommen worden ist. Von jenem Tage an datirt die neueste Epoche in der Geschichte Russland's und jener fundamentalen Reform schlossen sich im Laufe von bald 15 Jahren alle übrigen, wie die Aufhebung der Verpachtung der Branntweinsteuer, die Landschaftsinstitutionen, das neue Pressgesetz, die neue Städteordnung u. a., vor Allem aber die Justizreform in rascher Folge an.

Es ist hier nicht der Ort darzulegen, in wie weit dieselben alle mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in Zusammenhang stehen und durch sie bedingt waren, aber es muss wenigstens darauf hingewiesen werden, dass die Justizreform eine nothwendige Folge jener war und schon in den Komite's der fünfziger Jahre, die sich mit der Bauernemanzipationsfrage beschäftigten, war vielfach die Ansicht laut geworden, dass mit der Veränderung der Existenzbedingungen von fast der Hälfte unserer Bevölkerung eine Veränderung der Justizpflege und der Verwaltung Hand in Hand gehen müsse.

Die neue Gerichtsordnung war gewissermassen der erste Versuch, die Existenz der Prinzipien des 19. Februar zu garantiren, obschon sie direkt mit den Bauernangelegenheiten nichts zu thun hat. Aber wenn der 19. Februar den alten Modus in der prägnantesten Form seiner Erscheinung vernichtete, so verfolgt der 20. November denselben überall und in jeder Ausdrucksform. Seit dem Beginn unseres Jahrhunderts machte sich der Wunsch bemerkbar, den von Katharina II. ausgesprochenen und zum Theil in's Leben gesetzten Ideen eine zeitgemässe Gestalt zu geben, aber die Reihe von Ukasen voller Einzelbestimmungen, die von den nachfolgenden Regierungen erlassen wurden, konnten demselben nicht Befriedigung verschaffen. Es handelte sich eben um eine durchgreifende und allseitige Um- und Neubildung. Das hatte auch schon Kaiser Nikolai als seine Meinung hingestellt, wenn er es offen aussprach, dass eine Veränderung auf



einzelnen Gebieten des Prozessverfahrens nicht nur unzweckmässig, sondern sogar unmöglich sei.

Wohl mag das Kriegswetter, das sich während seiner Regierungszeit über Russland zusammenzog und entlud, die beabsichtigte Reform bis auf Weiteres hinausgeschoben haben, aber ohne die vorhergehende Emanzipation wäre sie nicht in dem vollen Umfange möglich gewesen, in dem sie das Jahr 1864 brachte. Einem langgehegten Bedürfniss Befriedigung schaffend, reichte hier die Regierung ihre helfende und fördernde Hand dem Einzelnen so gut, wie der Gesellschaft und diese ergriff sie mit freudigem Dank. Wenn wir überhaupt von Parteien in westeuropäischer Bedeutung dieses Wortes sprechen können, so haben unsere «Altkonservativen» dieses Kind freisinniger Regierungspolitik jedenfalls noch mit aller möglichen Liebenswürdigkeit angenommen, obschon es nicht als eine Frucht blosser historischer Entwicklung vor sie hintrat; denn die neue Gerichtsordnung lehnt sich vielfach an westliche Muster, insbesondere aber an die Gesetzgebung der Staaten der französischen Gruppe an, ohne dass ihr übrigens deshalb direkte Nachahmung vorzuwerfen wäre. «Die Prinzipien der Rechtspflege sind ein Gemeingut der Menschheit überhaupt, ein Erbtheil, das eine Periode historischer Entwicklung der anderen überliefert; und wenn ein Volk seinerseits dasselbe nach erfolgter selbständiger und historisch - praktischer Beurtheilung und Würdigung annimmt, so wäre es nicht richtig, das Nachahmung irgend eines anderen Volkes nennen zu wollen; es ist das eher das Resultat einer allgemeinen Entwicklung und Fortbildung der Ideen, die Frucht des natürlichen Reifens der Völker.»<sup>2</sup>

Diese Ueberzeugung drängt sich auch auf, wenn man tiefer eindringt in den Entwicklungsgang unseres Rechtslebens und seiner Institute. Daher scheint es geboten, der eingehenden Besprechung der Justizreform von 1864 eine gedrängte Darstellung der früheren Phasen in dem Ausbau des russischen Rechtswesens voraus zu schicken und nachzuweisen, in wie weit die Prinzipien des 20. Nov. ihre historische Berechtigung haben.

Es lassen sich in der russischen Rechtsgeschichte hauptsächlich drei Perioden unterscheiden, wobei von vornherein zu bemerken ist, dass die uns erhaltenen, mehr oder weniger systematisch geordneten Gesetzsammlungen keineswegs immer zugleich auch den Abschluss einer alten, oder den Beginn einer neuen Epoche bezeichnen.

<sup>2</sup> Малышевъ. Кр., «Курсъ гражданского судопроизводства.» С.-Петербург. 1874.

Die erste Periode dürfte bis zur Ausbildung des Moskaischen Fürstenthums reichen, also bis zu Ende des XIV. Jahrhunderts, und kann als die Periode einer freieren und volksmässigen Rechtsentwicklung bezeichnet werden. Sie zerfällt übrigens in zwei deutlich wahrnehmbare Abschnitte, indem bis zu dem Entstehen der Theilfürstenthümer der Antheil des Volkes an dem Rechtsleben ein weit regerer und umfangreicherer war, als nachher.

Die Folgen des Mongolenjochs, die Kämpfe mit den Tataren und die absolute Autokratie des moskowischen Zarthums liessen dann in der zweiten Periode einen Stillstand in der Rechtsentwicklung eintreten, und während nach Aussen hin ein ausgeprägtes Beamten- thum die Physiognomie vollständig veränderte, ging darüber der innere Gehalt fast verloren und es wurde der Keim gelegt zu den vielen Schäden, mit denen in der dritten Periode der Riesengeist Peter's des Grossen und später Katharina II. einen schweren Kampf zu bestehen hatten.

Es wurde schon oben bemerkt, dass sich in dem Gang, den die Entwicklung des Rechtsbewusstseins bei den verschiedenen Völkern genommen hat, eine gewisse Verwandtschaft bemerken lässt, und dass die einzelnen Epochen, obschon der Zeit nach nicht mit einander zusammenfallend und in ihrem charakteristischen Gepräge, so weit dasselbe durch lokale Verhältnisse bedingt war, Verschiedenheiten zeigend, im Grossen und Ganzen dasselbe Gesetz stetiger Fortbildung erkennen lassen.

Insbesondere findet das aber seine Anwendung auf die Germanen und Slaven, zwischen denen nach Sprache und Charakter eine nähere Verwandtschaft besteht, als z. B. zwischen Germanen und Kelten. Die älteste Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts der Slaven, die Russkaja Prawda, enthält viele Rechtsansichten, die den germanischen genau entsprechen, so dass man früher ihre Quelle in den *leges barbarorum* oder wenigstens in dem skandinavischen Rechte suchte. Allein, wie die Stadtverfassung Nowgorod's schon vor der deutschen Niederlassung eine den deutschen Städten ähnliche war und doch aus slavischen Elementen erwachsen ist, so kann dies auch der Fall mit dem Rechte sein<sup>3</sup>.

Waren die ältesten Rechtsanschauungen des russischen Volkes durchaus Nationalgut, so musste sich auch ihre weitere Entwicklung auf demselben Boden vollziehen. Gleich der Rechtsgeschichte aller Völker zeigt auch die russische ein fortwährendes Streben nach

<sup>3</sup> Dr. H. Ahrens, „Juristische Encyklopädie“, Wien 1855; pag. 515.



systematischem An- und Ausbau der einzelnen Bestimmungen, Rechtssätze, Institute u. s. w. Aber die Wissenschaft und eine auf die Erfahrung gegründete rationelle Gesetzgebung müssen diesem Streben fördernd zur Seite stehen. In dieser Beziehung befanden sich die meisten der westeuropäischen Staaten in einer weit besseren Lage. Sie hatten die reiche Erbschaft römischer Jurisprudenz angetreten und fanden in ihr vollkommen ausgearbeitete Institute und ein vortreffliches Rechtssystem vor. Wenn nun ein solches, die Frucht der Arbeit eines früheren Kulturvolkes, Völkern bekannt wird, die auf einer niedrigeren Stufe juridischer Bildung stehen, so vollzieht sich ein Prozess, bei dem das Rechtsleben jener Völker von den überkommenen Elementen allmählich durchdrungen und endlich umgebildet wird, bis ein neuer Organismus entstanden ist, der den Keim kräftiger Lebensfähigkeit in sich trägt.

Anders war es bei uns. Systematische Kodifikation und scharfe juridische Analyse waren stets die schwachen Seiten des russischen Rechtslebens. Jenes kostbare Material, das die deutschen Stämme zur Befruchtung ihrer Anschauungen und Gewohnheiten von Rom noch in der klassischen Periode seiner Jurisprudenz und Gesetzgebung erhalten hatten, war dem russischen Volk fremd geblieben. Wohl lässt sich ein Einfluss römisch-byzantinischer Gesetzgebung, jenes juristischen Epigonthums der letzten Epoche gesunkener römischer Kaiserherrlichkeit verspüren, aber erst zu einer Zeit, wo die Wissenschaft schon abgängig geworden, wo an die Stelle des Ernstes und gewissenhaften Studiums die werthlosen Arbeiten von Kompilatoren getreten waren, die bei geringer Bildung und Kraft das vorhandene Material nicht mehr bewältigen konnten. Zudem war dieser Einfluss ein sehr geringer, neuerdings sogar häufig angezweifelter, und machte sich, wenn überhaupt, nur in den geistlichen Gerichten und im Kirchenrecht geltend, nicht aber in der allgemeinen Rechtspflege. Einen kanonischen Prozess, wie ihn das deutsche Mittelalter kennt, hat es bei uns nie gegeben.

Und so zeigt sich dann in dem Rechtszustande der Germanen und Slaven in der allerältesten Periode, und bevor jene die Bekanntheit römischer Kultur machten, eine grosse Aehnlichkeit. Hier wie dort ist die objektive Seite des Rechts noch vollkommen unentwickelt. Der Kampf um's Recht und für's Recht ist ein wirklicher Kampf mit den Waffen in der Hand, den der Einzelne gegen den Einzelnen kämpft, sobald sein Privatinteresse geschädigt wird. Das Interesse wird mit der Person identificirt, und jeder Angriff auf

dasselbe mit der Faust zurückgewiesen. Es handelt sich nur um den Beleidigten und den Beleidiger; eine Beurtheilung der Sache von Seiten Dritter ist unmöglich, somit aber auch kein Platz für ein Gericht und kein Bedürfniss nach einem gesetzlichen Verfahren vorhanden.

Aber dieser extrem subjektive Standpunkt wird verlassen; an die Stelle der Selbsthülfe des Individuums tritt die richterliche Autorität der Familie, des Geschlechts, endlich der organisirten Gemeinde. Die Reaction des verletzten Rechtsbewusstseins ist nun eine im Namen der Gesellschaft ausgeübte, aber der private Charakter bleibt dennoch, ja erhält sich fast bis in die Zeit des moskowischen Zarthums. Bestimmungen über die Blutrache finden sich noch in der «Russkaja Prawda» (1015) und selbst in dem Vertrag des Fürsten Mstislaw von Smolensk mit Riga (1228).

Aus den genannten Urkunden, wie auch aus anderen <sup>4</sup> geht hervor, dass die erste Gerichtsorganisation eine durchaus volksmässige war: es wird vom Gericht der Gemeinde gesprochen, von einem Gericht von unbescholtenen Leuten, von 12 Männern — was an die Schöffen erinnert — von der Brüderschaft u. s. w.

Mit der Ausbildung der Fürstenmacht änderte sich das freilich. Den Fürsten wurde das Recht der Jurisdiktion zugestanden. Diese begnügen sich anfänglich damit, einzelne Bestimmungen über die Handhabung der Rache, über den Betrag der Wira (Wergeld), der Sporteln zu geben. Die faktische Ausübung richterlicher Gewalt aber blieb nach wie vor in den Händen des Volkes, und der Knjas sah auf das ihm zukommende Recht mehr, wie auf eine fette Pfründe. Der ganze Schwarm seiner Beamten, die otroki, wirniki (von wira) tiunui u. a. waren in erster Linie Steuereinnehmer und Sportelneintreiber und hatten nur einen nebensächlichen Einfluss auf die Ausübung der Justiz. Häufig traten sie nur als blosser Vermittler auf und überliessen, wenn keine Einigung erzielt wurde, die ganze Sache dem Volk. Doch dieser Einfluss wächst stetig und mit der Zeit wird die Bedeutung der zwei Elemente immer schärfer festgestellt und ihr Verhältniss zu einander genau organisirt. Die Regierung sah es ein, dass das Privatinteresse in den Staatsinteressen und Zwecken aufgehe, dass die fürstliche Autorität dem Privatmanne in seinen Angelegenheiten helfen müsse. Es war nicht mehr blosses fiskalisches Interesse, das die Fürsten bewog, neben den

<sup>4</sup> Pskowskaja Ssudnaja Gramota (= Gerichtsurkunde) 15 saec. und Nowgorodskaja Ss. Gr. (1471); Dwinskaja Gramota 1397.



Delegirten der Gemeinde auch ihren Beamten die Ausübung der Rechtspflege zu überweisen. In dem Verbrechen, in den Eingriffen in das Recht eines Anderen sah die Regierungsgewalt eine Verletzung des Rechtsgefühls der ganzen Gesellschaft, und Kraft ihrer Autorität trat sie als gesetzmässiger Rächer und Vertheidiger auf. Zu gleicher Zeit wusste sie aber den Beistand des Volkes wohl zu schätzen und sah in ihm eine Garantie für die Aufrechterhaltung und Pflege der Gerechtigkeit.

So sehen wir denn im XIII., XIV., ja theilweise sogar noch im XV. Jahrhundert den fürstlichen Beamten die richterliche Gewalt mit dem Manne aus dem Volk brüderlich theilen.

Besonders rationell war das Beamtenwesen im Pskow'schen Gebiet organisirt: die Verhältnisse der Beamten beider Elemente waren so geordnet, dass die Einen stets die Anderen beaufsichtigen und kontrolliren konnten. So gab es für die verschiedenen Funktionen der Behörden immer zwei Personen, von denen die eine vom Fürsten, die andere von der Gemeinde ernannt wurde. So wurden die Grenzregulirungen stets von einem fürstlichen Beamten unter Assistenz eines Ssotsky (Hundertmann) von der Gemeinde vorgenommen; die Richter, Kanzleischreiber u. s. w. zeigten denselben Dualismus, und sogar zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Gerichtskammer bestanden zwei Podwerniki, deren Einer wiederum vom Fürsten, der Andere aber von der Stadt Pskow mit seinem Amte betraut wurde. Endlich gab es sogar zwei Siegel: eines befand sich in fürstlichem Gewahrsam, das andere wurde in der Kathedrale zur heiligen Dreifaltigkeit aufbewahrt.

Aehnliches weist auch die Nowgorodskaja Ssudebnaja Gramota auf, sowie eine ganze Reihe anderer Urkunden.

Und dieses Prinzip wurde beibehalten, bis sich die Hegemonie des moskowischen Staates immer mächtiger entwickelte und schliesslich vor dem Zarenthron alle übrigen Fürstensitze zurücktraten in den Hintergrund der Schwäche und Ohnmacht, um bald ganz zu verschwinden.

Werfen wir nun einen Blick auf das Prozessverfahren in dieser Periode. In Russland, wie überall haben zuerst die Anschauungen auf dem Gesamtgebiet des Kriminalrechts feste Form gefunden und zwar in erster Linie das Verfahren betreffend. Dabei existirte kein Unterschied für das Strafrecht und Privatrecht, wie es ja auch keine besonderen Behörden im Sinne unserer heutigen Kriminal- und Civilgerichte gab. In jener Epoche der Selbsthülfe, wo ebenso-

wenig eine richterliche Gewalt existirte, als ein objektives Rechtssystem, herrschten eben auch hier die Grundsätze des Talion und der Blutrache. Der Geschädigte, Ankläger, Richter und Vollstrecker des Urtheils waren in einer Person vereinigt und diese rächte sich nach Gutdünken an ihrem Beleidiger. Diese Auffassung einer jeden Rechtsverletzung als Beleidigung erklärt es auch, warum bis zum XIII. Jahrhundert der erwähnte Unterschied in dem Verfahren nicht existirte. Dazu kommt noch, dass der Charakter des Privaten sich noch lange erhielt und dass es kein materielles Recht gab. Der Richter hatte nur die faktischen Beweismittel zu berücksichtigen, die Rechtsfrage und juristische Kombinationen waren ihm natürlich fremd und nur formell wurde die Sache entschieden. Auch darin unterscheidet sich die «Russkaja Prawda» nur wenig von den *leges barbarorum*. Sie enthält in ihren 17 Artikeln Bestimmungen über einzelne Verbrechen und manchen Hinweis auf das Verfahren und kann somit als Uebergang von der Blutrache zur richterlichen Autorität betrachtet werden. An die Stelle der rohen Gewalt des Beleidigten tritt das Wergeld. Der Dieb, der Schuldner werden nicht mehr einfach todtgeschlagen, sondern ersterer hat eine Pön zu entrichten, letzterer wird, ähnlich den Bestimmungen des römischen Rechts, dem Gläubiger übergeben, der ihn als seinen Sklaven betrachten darf <sup>5</sup>.

Das Verfahren war ursprünglich ein sehr einfaches und fast überall dasselbe. Die Parteien brachten ihre Klagen und Einreden öffentlich und mündlich vor, stellten die Beweise, worauf das Gericht nach kurzer Prüfung sofort zur Entscheidung schritt.

Leider sollte dieser schöne Keim eines ebenso einfachen als gerechten Gerichtsverfahrens während der Zeit mongolischer Zwingherrschaft verloren gehen. Diese Grundsätze wurden dann von der Nowgorodskaja und besonders von der Pskowskaja Ssudebnaja Gramota weiter entwickelt und nach ihren Bestimmungen lässt sich ein anschauliches und klares Bild des Prozessganges entwerfen. Vorausgeschickt muss werden, dass er durchaus auf dem Prinzip

---

<sup>5</sup> Doch schwindet dieser Gebrauch bald, um während der ganzen Dauer des moskowischen Reichs harter Körperstrafe (правѣжь долговъ) Platz zu machen. Peter der Grosse liess insolvente Schuldner auf die Galeeren und in die Spinnhäuser schicken. Nach ihm brachte die Kaiserin Anna das Princip der Abarbeitung auf, bis dann endlich Katharina II. die Schuldhaft einführte, die übrigens in keinem Fall sich über mehr als 5 Jahre ausdehnen durfte.



des Anklageverfahrens und der Verhandlungsmaxime beruhte <sup>6</sup>. Auch jetzt haben sich noch keine wesentlichen Unterscheidungsmerkmale für den Civil- und Kriminalprozess ausgebildet und mit ganz geringen Abweichungen ist er derselbe für beide Zweige der Rechtspflege. Ebenso spielt die Bedeutung des Privaten nach wie vor eine grosse Rolle. Nur auf Antrag des Geschädigten schritt die Kriminalbehörde ein. Aber schon war die Verhandlung eine komplizirtere und hatte festere Formen erhalten. Es finden sich genauere Bestimmungen über die Beweise und die geforderte Anzahl derselben ist gewachsen, weil mit der Verbreitung der Schriftkunst

<sup>6</sup> Hier mag gleich auf den Unterschied zwischen dem Anklageverfahren und der Verhandlungsmaxime (*procés contradictoire*) einerseits und dem Untersuchungsverfahren (*procés inquisitorial*) andererseits, wie ihn Wissenschaft und Gesetzgebung ausgearbeitet haben, aufmerksam gemacht werden: das Untersuchungsverfahren beruht auf dem Prinzip, dass das Gericht aus eigener Initiative oder auf Anklage von Privatpersonen und anderer dem Gericht nicht angehörender Persönlichkeiten einschreitet, und bei der Untersuchung der Sache stets bemüht ist, die materielle Wahrheit durch alle ihm irgendwie zu Gebote stehenden Mittel zu ergründen. Selbstverständlich musste sich diese Maxime besonders in der strafrechtlichen Sphäre entwickeln. Für die civilrechtliche hat sie insofern Bedeutung, als sich der Richter nicht mit dem von den Parteien vorgestellten Beweismaterial begnügt, sondern unabhängig von demselben oft mit den gleichen Mitteln, wie im Strafprozess, *ex officio* zu einem richtigen Urtheil zu gelangen sucht. Die Verhandlungsmaxime dagegen beruht auf dem Prinzip, demzufolge das Gericht in seiner Thätigkeit vollständig durch die Forderungen der streitenden Parteien seinen Weg vorgezeichnet findet und sein Urtheil lediglich auf Grund der von jenen beigebrachten Fakta, Dokumente u. s. w. fällen muss. Daraus geht hervor, dass diese Maxime besonders im Civilprozess ihre Anwendung finden muss. Den Gegensatz zum Untersuchungsverfahren bildet auf dem Gebiete des Strafprozesses das Anklageverfahren: das Merkmal des letzteren ist die Forderung, dass ein Beamter, der Staatsanwalt, als öffentlicher Ankläger im öffentlichen Interesse auftritt und ohne seine Anträge keine Untersuchung gegen eine bestimmte Person, wegen eines Verbrechens eröffnet werden darf. Ausserdem unterscheidet es sich noch vom Untersuchungsverfahren durch die dem Verbrecher oder Angeklagten zugestandenen Rechte der Vertheidigung, Gegenwart bei der Verhandlung u. s. w., wodurch gewissermassen auch in den Strafprozess die Verhandlungsmaxime eingeführt und dem Delinquenten fast die Berechtigung einer Partei zugesprochen wird.

Die Rechtsgeschichte fast aller Völker zeigt nun zu Anfang stets das Anklageverfahren und die Verhandlungsmaxime; erst wenn sich der Begriff der Staatsmacht ausgebildet hat, tritt der Inquisitionsprozess auf, um, so lange sich noch nicht die verschiedenen Prinzipien der civil- und strafrechtlichen Sphäre fest formirt haben, häufig mit jenen verwechselt zu werden; und während einerseits man sich nicht scheut im Civilprozess sogar zur Folter zu greifen, werden andererseits Verbrechen lediglich nach den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime behandelt. Wir werden in der Folge noch häufig auf diesen Unterschied und diese Verwechslung zurückkommen müssen.

auch geschriebene Dokumente viel häufiger zur Begründung von Rechtsansprüchen dienen.

Nach den Bestimmungen der Pskowskaja Gramota, die sich mehr auf privatrechtliche Verhältnisse beziehen, erhielt der Kläger eine Citationsschrift und hatte das Recht, falls der Beklagte sich in einer Frist von fünf Tagen nicht stellte, ihn unter Beistand von Gerichtsbeamten (подвойскій oder приставъ) mit Gewalt herbeizuziehen. Im Uebrigen waren die Rechte der beiden Privatpersonen gleich. Sie trugen sogar anfänglich denselben Namen — Istez (истецъ — Kläger). Die Erklärungen hatten sie mündlich abzugeben. Etwaige schriftliche Beweise las der Sekretär (дьякъ = Djak) vor. Rechtsanwältel gab es nicht, nur für Taubstumme, Unmündige, Klostergeistliche u. s. w. trat ein Bevollmächtigter auf. Das Gericht entscheidet über die Gültigkeit und Kraft der vorgebrachten Beweise und schreitet dann zur Entscheidung, für die es noch keine Appellation oder Revision gab.

Ganz ähnlich war, wie gesagt, der Gang im Strafverfahren. Auch hier hatte der Kläger den Beleidiger selbst zu stellen, das etwa gestohlene Gut selbst aufzusuchen. Nur musste er sich dabei noch, ausser des eventuellen Beistandes eines fürstlichen Beamten, mehrerer Zeugen bedienen. War der Delinquent vor Gericht gebracht, so ging man sofort zur Beweisführung über.

Das ursprüngliche Beweismaterial aus den Zeiten vor der Prawda war bedeutend angewachsen. Zu den Zeugenaussagen und Ordalien, die sich noch bis in diese Periode hinein erhielten, waren der Zweikampf, der Eid und schriftliche Dokumente hinzugekommen.

Der Zeugenbeweis war der wichtigste und beste. Die Bestimmungen über ihn sind recht genau. Beide Parteien haben das Recht auf eine gleiche Anzahl von Zeugen: nach der Prawda konnten es 2—7 sein, nach der Pskowskaja Gramota 4—5. Zwischen Ausländern und Russen entschied im Fall des Streits bei gleicher Zeugenanzahl das Loos. Man unterschied Augenzeugen und Ohrenzeugen. Sie wurden nicht vereidigt, unbedingt galten aber nur die Aussagen freier Leute. Die angezweifelten Aussagen der unfreien Leute konnte man auf sich nehmen, wenn man sich bei Kriminalfällen der Eisenprobe, bei Civilfällen der Wasserprobe unterwarf, die in der ältesten Periode eine grosse Rolle gespielt hatten, nun aber immer mehr schwanden. An ihre Stelle trat der Eid, der anfänglich nur angewandt wurde, wenn gar keine anderen Beweise vorhanden waren. Mit ihm zugleich verdrängte auch der Zweikampf allmählich die Proben, und war ge-



gen Zeugen zulässig. Zum ersten Mal erwähnt wird er in dem Vertrag zwischen Smolensk und Riga; ob er früher angewandt wurde ist nicht gewiss, ebensowenig ob er die Folge eines richterlichen Erkenntnisses war, oder einer willkürlichen Ausforderung.

Der Eid war insbesondere beim Civilverfahren gebräuchlich und zerfiel in den freiwilligen und den von Gerichtswegen. Endlich erhielten noch zu Ende des XIV. und Anfang des XV. Jahrhunderts die Dokumente eine stets wachsende Bedeutung, und schon die Pskow-skaja Gramota unterscheidet formelle Dokumente von den häuslichen, in dem sie den ersteren, den vom Djak bekräftigten und in der Kathedrale aufbewahrten, den Vorzug giebt.

So ergibt sich denn, dass in der Periode bis zum XV. Jahrhundert die Prinzipien der Rechtspflege ganz vortreffliche waren: Staat und Gesellschaft theilen sich in dieselbe und eine Kabinetsjustiz war ebenso unmöglich, als eine zu laxe Verfolgung des Unrechts und des Verbrechenens. Der Privatmann wusste, wo er sein Recht finden konnte und er suchte es auf. Das Verfahren war ein mündliches, öffentliches und summarisches. Nicht nach dem todten Buchstaben des Gesetzes allein wurde geurtheilt; durch die glückliche Verbindung beider Elemente, des staatlichen und gesellschaftlichen, war eine vorurtheilsfreihere Entscheidung ermöglicht und die Beurtheilung der Beweise war noch eine freiere, nicht in den engen Rahmen gesetzlicher Theorie gespannte.

Freilich gab es Mängel genug und vor Allem machte sich das Nichtvorhandensein eines materiellen Rechtssystems recht fühlbar, aber jene Keime hätten sich entwickeln und die schönsten Früchte bringen können, wenn sie nicht durch das Alles erdrückende Mongolenjoch schon so früh verkümmert worden wären. So aber war der innere Ausbau des Rechtswesens auf Jahrhunderte hinausgeschoben und wenn die oben citirten Rechtsquellen auch in die Zeit nach der Niederwerfung der Fremdherrschaft fallen, so ist das eben nur die Epoche ihrer Abfassung. Im Uebrigen sind sie zum grossen Theil nur Aufzeichnungen von Gewohnheitsrecht, das schon mehr als ein Jahrhundert bestanden hatte in derselben Form und grösseren oder geringeren Vollkommenheit. Diese Prinzipien, die zwei, ja drei Jahrhunderte älter sind, als ihre Aufzeichnung, hätten eben eine Ausbildung erhalten, wenn dieselbe nicht durch die Horden der Mongolen und Tataren unmöglich geworden wäre.

Auf der anderen Seite aber trat dieser Fortentwicklung die stets wachsende Macht der Fürsten und ihrer Beamtenhierarchie, vor

Allem aber die zu Ende der Periode sich vollziehende Verschmelzung der einzelnen Fürstenthümer zum grossen Zarenreich unter dem absoluten Scepter Moskau's hindernd entgegen. Die Aufgabe des letzteren, die verschiedenen Stämme, Gebiete u. s. w. zu einer starken Gesamtmacht zu vereinigen und die dadurch bedingte Politik der moskowischen Fürsten hatten es zur Folge, dass das Individuum fast rechtlos in dem grossen Ganzen aufging und seine frühere Selbständigkeit gegenüber dem gewaltigen Heer der Beamten fast ganz einbüsste. «Nach und nach sind die einzelnen Hofbeamten nicht mehr hinlänglich, die auf ihnen lastenden Geschäfte zu verwalten, das schriftliche Verfahren vermehrt sich, es bedarf der Beamte, gleich den Fürsten, seiner Schreiber und Gehülfen bei der Vermehrung des Geschäfts. Zugleich erscheint die Nothwendigkeit, die im Reich zerstreuten einzelnen Beamten, welche demselben Geschäfte vorstanden, zu vereinigen, um mehr Gleichmässigkeit und Ordnung hervorzubringen und so wurden Centralbehörden im Mittelpunkte des Reichs, in der Nähe der obersten Gewalt und ihm unmittelbar untergeordnet»<sup>7</sup>, errichtet.

Aus den ursprünglichen Sendboten und Dienern des Fürsten hatten sich im Laufe der Zeit die Statthalter (намѣстники = Namestniki) und Distriktsbefehlshaber (волостели = Wolosteli) herausgebildet, deren Macht in demselben Masse wuchs, als sich ihr Gebiet weiter vom Centrum befand. Hier ward die Verwaltung aller Reichsangelegenheiten und der Justiz in höchster Instanz von dem Zaren und dem Bojarenrath<sup>8</sup> betrieben. Er hielt, wie früher, in eigener Person Gericht, und ohne seine Kenntnissnahme und Willenszustimmung durfte nichts geschehen. Neben diesem höchsten Zwischengericht entstanden bald Richter und Beamte verschiedener Competenzen, die Centralbehörden für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung bilden sollten. Es waren das die Prikase (приказъ), welche die Verpflichtung hatten, jede Sache, die sie zu entscheiden sich nicht getrauten, dem Zaren vorzutragen. Aber weder waren sie wirkliche Centralbehörden, noch war die Kompetenz einer jeden einzelnen genau bestimmt. Es herrschte in ihnen ein wirres Durcheinander und keine hatte ein abgegrenztes Ressort ihrer Thätigkeit. Gerichtliche, administrative, finanzielle, geistliche, militärische Angelegenheiten — Alles war vermischt, Nichts streng geschieden. Spuren von

<sup>7</sup> Al. von Reutz: «Versuche über die geschichtliche Ausbildung der russ. Staats- u. Rechtsverfassung.» Mitau, 1829; pag. 299.

<sup>8</sup> Боярская дума (= Bojarskaja Duma), später Палата (= Palata) genannt.



ihnen finden sich schon zur Zeit Iwan III, insbesondere bilden sie sich aber in der zweiten Hälfte des 16, und im Anfang des 17. Jahrhunderts aus.

Wohl gab es zwei spezielle gerichtliche Prikase, aber ihre Bedeutung war im Grunde doch nur eine territoriale und ihre Kompetenz eine so vielseitige, dass sie füglich als lokale Oberbehörden für alle möglichen Sachen gelten konnten. So war es z. B. mit dem Landschaftsprikas (земской приказъ = Semskoj Prikas), der nachmaligen höchsten Kriminalbehörde unter dem Namen Räuberprikas (разбойный приказъ – Rasboiniui Prikas), der seine Bestimmung mit allen möglichen anderen Institutionen theilen musste. Später ging sogar seine ganze Kompetenz an den Schützenprikas über (стрѣлецкій приказъ = Streletzkij Prikas). Freilich suchte man dem Unwesen, das durch die Kompetenzvermengung und Rechtsübergriffe entstand, einigermaßen durch eine Art Bittschriftenprikas zu steuern. Aber dieser, von dem jede Klage sofort dem Zaren vorgetragen werden musste, hatte doch nur in der Residenz und für die Umgegend Bedeutung; weiter an den Grenzen des grossen Reiches lag doch Alles mehr oder weniger in den Händen der Statthalter und ihrer Gehülfen, die die Jurisdiction und Verwaltung auf dem flachen Lande hatten. Wo sie unter den Augen des Zaren thätig sein mussten, wurde ihnen die vollständige Abhängigkeit von demselben lästig und sie liessen den Verbrecher lieber ungestraft umherlaufen, als dass sie sich in die Gefahr gebracht hätten, die Ungnade des Gebieters durch ein Versehen heraufzubeschwören. Waren sie aber seiner Aufsicht entzückt, so gaben sie sich der grössten Faulheit und Unlust hin, oder handelten mit ungestrafter Willkür. «Das Reich war gross, und weit der Zar.» So kam es denn im XVI. Jahrhundert zu einer grauenvollen Verwirrung der gesellschaftlichen Zustände und frei trieben Mörder und Strassenräuber überall ihr Wesen.

Da dachte man auf Abhülfe und glaubte in einer erneuerten Heranziehung des Volkselements zu den Gerichten ein wirksames Mittel zu finden. Auf diese Weise entstand das Institut der Distriktsältesten (губные старости = Gubnūje Starosti) und Geschworenen (цѣловальники = Zelowalniki). Ihnen wurde nach den Bestimmungen einer besonderen Instruktion, der губная грамота (gubnaja gram.) und der уложение (Uloshenie) des Zaren Alexei die Rechtspflege in besonders wichtigen Kriminalsachen überwiesen, namentlich in den Verbrechen des Mordes, Raubs, Diebstahls; aber nur auf dem flachen Lande; in Moskau war der Semskoj Prikas damit beauftragt. Mit

den Geschäften dieser Distriktsältesten hatten die Statthalter und späteren Wojewoden nichts zu thun. Sie wurden vom Volke gewählt, oder, wenn der Fürst sie selbst einsetzte, ihre Stellung vom Volke und zwar auf die Dauer eines Jahres bestätigt. Ausser den Geschworenen waren ihnen noch Sekretäre und Gefängniswärter beigegeben. In ihren Händen lag nicht bloss die Generaluntersuchung, d. h. darüber, ob an gegebenem Ort ein Verbrechen geschehen, sowie die Spezialuntersuchung, oder die Feststellung der Person des Verbrechers, sondern sie bildeten überhaupt die erste Instanz für das peinliche Verfahren. Die zweite Instanz war der Räuberprikas in Moskau, der zuerst im Jahre 1539 erwähnt wird. Auch hier sassen Edelleute und Hofbeamte zu Gericht; die Führung der Sache aber war fast ganz den Sekretären und Kanzleischreibern überlassen. Für weniger wichtige Verbrechen und für das Civilverfahren bestand in der Residenz die земская изба (Semsckaja Isba = Landgerichtsstube), die im Jahre 1699 aufgehoben und ebenfalls mit dem oben genannten Schützenprikas vereinigt wurde.

Das Institut der Gubnije Starosti, das bei vielen Mängeln, Unbestimmtheit der Kompetenz, nicht allgemeiner Einführung, dennoch durch die glückliche Zusammenstellung der Beamten eine gesicherte Garantie für die Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit, wenigstens auf einzelnen Gebieten der Strafrechtspflege, gewährte, erhielt sich bis zum Anfang des XVIII. Jahrhunderts. Doch entsprach es nicht mehr den ursprünglichen Prinzipien. Einmal wurden in der letzten Zeit die Geschworenen durch Regierungsbeamte, сыщики (Ssüschtschiki), eine Art Untersuchungsrichter, ersetzt und dann gerieth es in einen Konflikt mit der Gewalt der Wojewoden und dem System der Sinekuren: die Zaren hatten das Wahlrecht, das sie dem Volke zugestanden, vergessen und schickten häufig bedürftige Leute in die Provinz, damit sich ihre Vermögensverhältnisse besserten. Die Gewalt der Starosti und Ssüschtschiki verschmolz sich mit der des Wojewoden; jene übergaben diesen, anfänglich nur in einzelnen Fällen, aber bald vollständig ihre Pflichten und Rechte. Im J. 1702 verschwinden sie ganz und Administration und Gerichtsbarkeit befinden sich wieder in den früheren Händen: der Wojewode mit den gewählten und von ihm abhängigen Beisitzern aus dem Adel bedeutete in der Provinz Alles.

Das Verfahren entsprach denn auch dem immer tiefer Wurzel fassenden Bureaukratismus. In demselben Masse, als der Einfluss



und die Theilnahme des Volkes an der Rechtspflege schwand, die formelle Seite des Rechts sich mehr ausbildete und mit der Erstarkeung der Staatsgewalt auch das Untersuchungsverfahren immer weitere Verbreitung fand, in demselben Masse wuchs die Bedeutung der Kanzleien in den Personen des Djak und Podjatschi (Untersekretär), des in den Prikasen, in den Zarischen und Bojarengerichten aufgewachsenen und gebildeten altrussischen Beamtenstandes.

Für die Verfolgung des Verbrechers, wie für die Wiederherstellung des verletzten Privatrechts gab es nun wohl besondere Gerichte, wie wir gesehen haben, aber einmal hatten sich die Begriffe des Privatrechts noch immer nicht fest formirt, ja sie waren kaum zur Zeit der Uloshenie klar, und dann griff man in dem Verfahren meistens zu denselben Beweismitteln, einerlei ob es sich um einen civil- oder strafrechtlichen Fall handelte.

Das Gesetzbuch (Ssudebnik) Iwan des Dritten (1497) giebt im Ganzen wenig Aufschluss darüber. Es enthält vorherrschend Bestimmungen über die Fristen und Sporteln, aber es unterscheidet ein allgemeines und ein Revisionsverfahren. Man konnte, ja musste oft die Sache dem Zarengerichte zur controllirenden Durchsicht übergeben. Der zweite Ssudebnik, unter Iwan IV. im Jahre 1550 aufgezeichnet, enthält Erläuterungen und Zusätze zum vorigen, ist aber im Uebrigen nur eine Rekapitulation desselben. Im Gegensatz zu den auf die frühere Periode sich beziehenden Urkunden, ist in den Ssudebniki der Hauptnachdruck auf den Civilprozess gelegt und es scheint nach ihnen fast, als ob das frühere Anklageverfahren mit der Verhandlungsmaxime noch für beide Prozesse dieselbe Gültigkeit habe, während faktisch der Inquisitorialprozess immer mehr überhand nahm. Der Widerspruch erklärt sich durch die vorher besprochene Ausscheidung gewisser Verbrechen aus der allgemeinen Rechtspflege. Zu dem Raub, Mord, Diebstahl waren nur im Laufe der Zeit noch Brandstiftungen, Staatsverbrechen, Zauberei und Gotteslästerung hinzugekommen: alle diese Verbrechen unterlagen einem besonderen Verfahren im Gericht, der Gubnüge Starosti und im Rasboinüi Prikas, d. h. einem vollständigen Untersuchungsverfahren. Nun wurde aber von den beiden Elementen des Verbrechens: der That und der Person, besonders Nachdruck auf die letztere gelegt, wie dies auch aus den Ueberschriften der verschiedenen Abschnitte der Gesetzbücher hervorgeht: es heisst hier nicht z. B. vom Morde, Diebstahl u. s. w., sondern «von den Mördern, von den Räubern» u. a. War die Person, auf die der Verdacht fiel

eine bis dahin unbescholtene, so unterlag sie den gewöhnlichen Gerichten, in denen auch das frühere Verfahren galt, und nur wenn sie ein notorischer Bösewicht war, oder als solcher bei der Leumundserforschung bekannt wurde, übergab man sie den Gubnüge Starosti. Daher entstand aber bald eine immer häufiger werdende Verwechslung der beiden Maximen, die sich schliesslich sogar auf das Verfahren in den Civil- und Kriminalgerichten überhaupt erstreckte.

Im allgemeinen Verfahren unterschieden sich die Zarengerichte, d. h. diejenigen, in denen der Zar thätigen Antheil nahm, von den Bojarengerichten und den Gerichten der Statthalter dadurch, dass in jenen eigentlich Alles in den Händen des fürstlichen Djak lag, während in diesen dem Djak des Statthalters noch ein Djak von der Landschaft zur Seite stand. Doch waren sie nicht gleichberechtigt und hatten z. B. die von letzterem unterzeichneten Akten nicht die gleiche Gültigkeit.

Der peinliche Prozess zerfiel in zwei Theile: zuerst musste die That und musste die Person festgestellt, dann die letztere vollkommen überwiesen werden. Auch jetzt noch lassen sich Spuren des privaten Charakters aufweisen: die verbrecherische That geht in erster Linie das geschädigte Individuum an, nur auf seine Klage hin trat das Gericht handelnd auf; aber die Auffindung des Verbrechers ist Sache des Staates: er muss den Störer der bürgerlichen Ordnung als solchen zur Verantwortung ziehen. Seiner habhaft zu werden war vor allen Dingen die Aufgabe der Gubnüge Starosti und später der Ssüschtschiki. Deshalb mussten sie bei ihrem Dienstantritt eine allgemeine Umfrage halten, gewissermassen eine Razzia auf etwa verborgene Verbrecher, und dieselbe alljährlich wiederholen. Die allgemeine Umfrage oder Leumundserforschung spielt überhaupt in dieser Zeit auch als Beweismittel, wie wir weiter unten sehen werden, eine grosse Rolle.

War so die That bekannt und eine verdächtige Person aufgefunden worden, so folgte die wahre Untersuchung nach den Prinzipien des Inquisitorialprozesses. Es galt unter allen Umständen ein Geständniss zu erzielen, und das musste nothwendig zur Folter führen, die dann auch sehr viel und bei den verschiedensten Gelegenheiten, Widerspruch von Zeugen u. s. w. angewandt wurde. Kein Stand und Geschlecht war von derselben freigesprochen, ihr Grad aber hing meistens von dem Resultat der Umfrage ab. Diese hatte sogar dieselbe Beweiskraft, wie das Geständniss, und wenn ein ganzer Be-



zirk einstimmig sich gegen einen Verbrecher aussprach, konnte er sogar ohne Geständniss hingerichtet werden. Die allgemeine Umfrage war die andere Form, in der man der öffentlichen Meinung und dem Volk das Zugeständniss der Stimmberechtigung machte.

Sonst kommen unter den Beweismitteln auch die Konfrontation, die Haussuchung und in der ersten Zeit noch der Bekräftigungseid und der Zweikampf vor.

Das ganze Verfahren war ein schriftliches geworden und wurde fast immer ohne Anwesenheit des Delinquenten geführt.

Auf dem Gebiete des Civilprozesses mussten sich dieselben Mängel, Ungenauigkeit in der Feststellung der verschiedenen Kompetenzen, Verwechslung der beiden Verfahrensmaximen, Einmischung der Administration u. s. w. fühlbar machen und ein furchtbarer Formalismus und die drückenden Fesseln einer gesetzlichen Beweistheorie konnten um so stärker ihren verderblichen Einfluss ausüben, als die systematische Bearbeitung des Privatrechtes eine noch geringere und unvollkommenere war, denn die des Strafrechts. So gab es weder einen gebildeten Juristenstand, noch ein zuverlässiges Anwaltsinstitut<sup>9</sup>.

Auf dem flachen Lande stand der Landschreiber (земскій дякъ = Semschij Djak) dem schriftlichen Verfahren vor, theilte aber, wie schon erwähnt, seine Obliegenheiten mit dem Djak des Statthalters. Sie unterzeichneten die Akten, Protokolle, Urtheile, die der Untersekretär verfasste.

Als oberste Instanz existirte in Moskau der Ssudnū Prikas (судный приказъ). Von ihm unterschied sich eine andere Civilgerichts-

<sup>9</sup>Der Anwalt war, wie wir gesehen haben, überhaupt in den früheren Perioden nur eine Ausnahmeerscheinung, nie aber beliebt. Mit der Zeit hatte die Gewohnheit Platz gegriffen, Bojarenkinder und Knechte zur Führung von Prozessen zu miethen. Die allmächtigen Kanzlisten und Schreiber der Prikase sahen in ihnen eine gefährliche Konkurrenz und wussten es dahin zu bringen, dass ein Ukas vom Jahre 1582 sie mit Knutenstrafe und Entziehung ihrer Rechte bedrohte, falls sie den Gang einer Sache nur im Geringsten aufhielten. Durch einen anderen Ukas vom Jahre 1697, in dem sie mit dem wenig schmeichelhaften Namen: «Diebe und Seelenverderber» belegt werden, verbot Peter der Grosse überhaupt den Parteien sich Advokaten zu halten. Freilich wird in den «Kriegsartikeln» (1716) dieses Verbot wieder aufgehoben, aber man sah die Advokaten nach wie vor ungern, «weil sie den Richter nur belästigen und die Sache unendlich hinausziehen». Seitdem haben sie aber fortbestanden und Bestimmungen über sie fanden auch im Swod Sakonow (Allgemeine Gesetzsammlung) Platz. Eine Organisation erhielten übrigens vor der Justizreform von 1864 nur die bei den Kommerzgerichten und einzelnen Verwaltungsbehörden offiziell angestellten Anwälte oder Sträptschije (стряпчие).

behörde, der Pomestnui Prikas (помѣстный приказъ) für Dienst- und Erbgüter, dadurch, dass das Verfahren in ihm auf den Prinzipien der Untersuchungsmaxime beruhte.

Die Klage musste überall schriftlich angebracht werden und sollte zugleich das Verzeichniss der Zeugen und sonstigen Beweise enthalten, auf welche der Kläger seine Ansprüche gründete. War das unterlassen, so hatte der Kläger später kein Recht, sich auf dieselben zu berufen. Daher griff man denn häufig sogar zu fingirten Beweismitteln, in der Hoffnung, dass, wenn sie nicht entkräftigt werden sollten, der Prozess zu gewinnen sei.

Einen besonderen Nachtheil veranlasste der Mangel eines notariatsähnlichen Instituts. Gerichtlich anerkannte, rechtskräftige Dokumente gab es nicht und selbst die von den Sekretären beglaubigten hatten nur so lange Gültigkeit, als sie nicht bestritten wurden. Geschah aber Letzteres, so musste man sich an die Zeugenaussagen halten und an die Versicherung des Schreibers. Konnten diese sich der Sache nicht mehr erinnern, waren sie gestorben oder widersprachen sie sich, so griff man zum Eide der Parteien, zum Zweikampf, der zwischen Zeugen zugelassen wurde, oder endlich zur Folter, deren Anwendung im Civilprozess während des XVII. Jahrhunderts immer häufiger wurde.

Dadurch wurden die Zeugen bald wichtiger, als die Dokumente und Urkunden. Auch konnten jene leichter erkaufte, als diese gefälscht werden, und es war sehr bequem, jedes von der anderen Partei vorgestellte Dokument anzufechten und den nicht immer leicht zu beschaffenden Zeugenbeweis (очная ставка = otschnaja Stawka, eigentlich Konfrontation) zu verlangen.

Später trat an die Stelle der Zeugenaussagen auch im privaten Rechtsstreit der Bolschoi Obüisk (большой обыскъ = die Umfrage), deren Ausführung aber Kriminalbeamten übertragen wurde.

Die Uloshenie Alexeij's versuchte freilich dem Prozess eine sichere Grundlage zu geben, vergrösserte aber, neben mancher nützlichen Neubestimmung, den ohnehin beschwerlichen Formalismus. Nach ihr waren, ehe der Prozess überhaupt seinen Anfang nahm, allein vier verschiedene Schriftstücke abzufassen und beim kleinsten Versehen, das eine Partei beging, verlor sie ihre Sache. Keiner durfte mehr als dreimal in seinem Leben schwören, beim vierten Fall wurde die Folter angewandt, für die man eine Abhülfe in der Bestimmung fand, dass ein Anderer den Eid übernehmen konnte. Das gilt namentlich auch von den Bevollmächtigten, deren Bezeichnung zu



dieser Zeit als Jabedniki (ябедники = Ränkeschmiede) das Vertrauen charakterisirte, welches sie im Allgemeinen genossen.

Nimmt man nun noch zu allen diesen Mängeln und Ursachen der Unordnung und Ungerechtigkeit, die fast sprüchwörtlich gewordene Habsucht der Richter, ihre Grobheit gegenüber den Prozessirenden und die drückende Last der Sporteln und Abgaben, so lässt sich ein Bild gewinnen von den Schwierigkeiten, mit denen damals der «Kampf um's Recht» geführt werden musste.

Es hatte sich somit zu Ende des XVIII. Jahrh. eine gefährliche Centralisation ausgebildet, indem alle Zweige der Justiz und Verwaltung in höchster Instanz in den Händen des Zaren zusammenliefen; der Weg dahin führte durch die Kanzleistuben mit ihrem Schriftwesen und Formalismus, ihrer Geheimthuerei und ihrem mächtigen Schreiberheer, und diese Kanzleistuben konnten füglich ebensogut für Justiz- als Administrationsbehörden gelten. Das System der Einzelrichter, die fortwährend zunehmende Bedeutung des Inquisitorialprozesses, die Verschleppung der Sache durch endlose Revisionen thaten dann das Uebrige, um die Rechtspflege in einen traurigen Zustand zu versetzen.

Da bestieg der grosse Reorganisator des russischen Staatsbaus den Thron und es konnte ihm nicht entgehen, dass bei mangelhafter oder gänzlich fehlender Organisation der einzelnen Gebiete der Staatsverwaltung er keine segensreiche Regierung führen konnte. Wie ihm das Fundament zum Gebäude des russischen Staates überhaupt zu verdanken ist, so trat er auch auf dem Gebiet der Rechtspflege als mächtiger Reformator auf. Wenn er nun aber seine Aufgabe nicht vollständig und seinen Ideen entsprechend ausgeführt hat, so lag das zum Theil an der Riesengrösse derselben, zum Theil aber ist auch der Grund in der Experimentalpolitik Peters zu suchen. Sich an westliche Muster haltend versuchte er bald dieses, bald jenes fremdländische Institut oder Prinzip auf russischen Boden zu verpflanzen, um es nachher wieder auszureissen. Dazu kam noch sein ausgeprägtes monarchisches Bewusstsein, das eine weitere Entwicklung der Bureaukratie und des Untersuchungsprozesses zur Folge hatte.

So hob er beispielsweise die Gubnüle Starosti auf, um sie nachher doch wieder auf's Neue in's Leben zu rufen, so theilte er das Reich in Gouvernements und Provinzen, ohne den mit ihrer Verwaltung beauftragten obersten Beamten ausreichende Instruktionen geben zu können. Dabei stand er allein da, seine Umgebung hoch

überragend. Die grosse Masse, das Volk verstand ihn nicht, und die westliche Kultur, der er die Thore seines weiten Reichs aufschloss, sah sie wie eine räthselhafte Sphinx an.

Bis zum Jahre 1714 erfolgte eine Reihe einzelner Bestimmungen; es waren schon im Jahre 1699 für den Handelsstand: die Burmisterskaja Palata (бурмистерская палата = Bürgermeistergericht) in Moskau gegründet, 1711 an Stelle des Zarenraths in Petersburg der Senat als höchste Justiz- und Regierungsinstanz geschaffen worden. Im genannten Jahre aber wurden das Kollegialsystem und die Entscheidung durch Stimmenmehrheit eingeführt, sowie Journale, Protokolle u. s. w. für die Sitzungen obligatorisch gemacht. Es war das der erste grosse Schritt, der auf dem neu eingeschlagenen Wege gethan wurde. Bald darauf wurden dann im Ukase vom 9. Mai 1718 (vollst. Gesetzsamml. Nr. 3202) die Grundsätze einer umfassenden Gerichtsreform ausgesprochen und noch in demselben Jahre am 22. Dec. durch einen zweiten näher erklärt. Es hiess darin: «in jeder Stadt soll ein Gericht sein; in jedem Gouvernement ein Hauptgericht dem die übrigen untergeordnet sind, und über ihnen steht das Justizkollegium.» Damit war zugleich das Instanzenwesen geschaffen. Im Januar 1719 erfolgte das Verbot der Einmischung von Seiten der Wojewoden in den Gang des Prozesses; nur die Aufsicht über die Erfüllung der den Richtern ertheilten Instruktionen und über die Vollziehung der von ihnen gefällten Urtheile kam dem Wojewoden zu. Aber ihre Sanktionirung und Vervollständigung erhielten alle diese Reformen erst durch das 1720 veröffentlichte General-Reglement.

Leider war es Peter nicht gestattet, die Gerichtsorganisation auch in den Einzelheiten zu vollenden. Der Tod rief ihn zu frühe ab, nachdem er noch in den letzten Regierungsjahren dem alten System Zugeständnisse machen musste, wie denn den Wojewoden und Gouverneuren in gewissen Fällen und Gebieten wieder die Jurisdiction überlassen wurde und auch Einzelrichter auftraten.

Bei Peter's Tode war die Gerichtsverfassung nun folgende:

Es gab 4 Instanzen, die durch Kollegialbehörden gebildet wurden:

1) die *Provinzial- oder Niederstadtgerichte*, in denen ein Landrichter präsidierte, für peinliche Verbrechen. War ein Todesurtheil oder eine Verurtheilung zur Galeerenstrafe erfolgt, so ging die Sache, nach erfolgtem Gutachten des Gouverneurs oder Wojewoden, zur Revision an



2) das *Hofgericht*, in welchem ein Oberlandrichter präsidierte. Dieses Hofgericht war zugleich für den Ort, wo es sich befand, erste Instanz. Bestätigte es das Urtheil des Provinzialgerichts nicht, so ging es behufs weiterer Revision an

3) das *Justizkollegium*<sup>10</sup>, das auch zweite Instanz für alle im Hofgerichte anhängig gemachte Sachen war, sowie als Gerichtsbehörde für die von den Fiskalen vorgestellten Klagen diente.

4) Der *Senat*, wie schon erwähnt, höchste Instanz im Gerichtsgang und bei Kontestationen der Verwaltungsbehörden; zugleich auch Gericht für die höchsten Würdenträger. Auch der Oberfiskal wurde hier ernannt. Dieser und die ihm untergebenen Fiskale waren Aufsichtsbeamte in der Provinz und hatten über getreue Erfüllung der Kaiserlichen Erlasse zu wachen. In ihnen, sowie in dem Institut der Prokureure, die als Vertreter des Staats und des Rechts den Gerichtssitzungen in allen Instanzen beiwohnten, lag der Keim zu der später entstandenen, erst 1864 vollkommen organisirten Staatsanwaltschaft.

Ausser diesen allgemeinen Behörden bestanden noch besondere Kommissionen für sehr wichtige Verbrechen, namentlich für die gegen die Staatsgewalt gerichteten. Dahin gehörten z. B. der Preobraschenskij Prikas und die Geheime Kanzlei, die sich unter verschiedenen Namen bis 1762 erhielten, wo Peter III. sie vollständig aufhob.

Wie von seinen Zeitgenossen, wurde Peter der Grosse auch von seinen Nachfolgern missverstanden und seine Institutionen unterlagen gründlichen Umwandlungen, wurden sogar theilweise ganz aufgehoben. Man wollte das beschwerliche und lästige Instanzenwesen vereinfachen und schuf nur neues Wirrniss. Die Gerichtsbarkeit gerieth in der Provinz wieder ganz in die Hände der Verwaltungsbeamten.

Aber bei den Aufgeklärten hatten die Ideen Peter's doch tiefer Wurzel gefasst. Allmählig vollzog sich die Eintheilung des Reichs in Gebiete und Provinzen, allmählich bildete sich ein richtigeres Verständniss für die Administration aus und man begann wenigstens in den Kanzleien der Gouverneure und Wojewoden die Trennung der Verwaltung von der Jurisdiktion durchzuführen, indem letztere

<sup>10</sup> Das Justizkollegium war eine von den durch Peter an Stelle der alten Prikase nach schwedischem Muster geschaffenen Centralbehörden, aus denen nachher sich die Ministerien herausbildeten. Wohl waren hier das Ressort und die Kompetenz einer jeden einzelnen genauer festgestellt, als in den Moskowischen Prikasen, dass aber nichts destoweniger die Trennung von Justiz und Administration auch Peter nicht vollständig gelang, geht unter Anderem auch daraus hervor, dass das Justizkollegium, das eigentlich eine Verwaltungsbehörde sein sollte, zu gleicher Zeit Gerichtsinstanz war.

besonderen Abtheilungen oder Prikasen überwiesen wurden. Später gingen dann die Dienstgüterangelegenheiten ganz in ein anderes Ressort über und es entstanden auf's Neue Handelsgerichte.

Einen vollständigen Sieg sollten jedoch die Pläne und Prinzipien Peter's erst unter Katharina II. erfechten.

Wie sah es nun mit dem Verfahren in dem XVIII. Jahrhundert aus?

Schon oben wurde darauf hingewiesen, dass der Inquisitorialprozess immer mehr Verbreitung fand. Im Uebrigen aber leiden alle Verordnungen über den Prozess, sowol Peter's, wie die seiner Nachfolger an Unklarheit und Unvollständigkeit.

1697 wünscht Peter das Untersuchungsverfahren auch im Civilprozess angewandt zu sehen, ohne näher zu bestimmen, in wie weit. Dadurch entstanden sehr viele Missverständnisse, und schliesslich wussten die Richter gar nicht, was sie thun sollten und selbst die Folter wurde häufig gebraucht, um eine Sache auf irgend eine Weise zu entscheiden.

Die nach deutschem Vorbilde verfassten «Kriegsartikel» von 1716 waren nicht im Stande Aufklärung zu geben und man wusste nach wie vor nicht, wo das Gebiet des Civilprozesses aufhöre und das des Kriminalprozesses beginne. Der Ukas vom 5. Nov. 1723 «von der Form des Gerichts» bessert die Lage, indem er für die Civilrechtspflege theilweise zur Verhandlungsmaxime zurückgreift, andererseits aber eine ganze Reihe von Verbrechen bezeichnet, die durchaus im Untersuchungsverfahren zu behandeln seien. Unter Katharina I. wurde die Kategorie dieser Verbrechen noch erweitert. Der Kriminalprozess, wie ihn die Kriegsartikel feststellen, ist sehr streng und trägt einen durchweg militärischen Charakter. Es lässt sich das durch Peter's Interesse für die Armee erklären und unwillkürlich spiegeln sich die scharfen kriegsrechtlichen Bestimmungen auch in der allgemeinen Rechtspflege ab, die nun fortlaufend das vollständige Gepräge eines Inquisitorialprozesses trägt. Der private Charakter ist ganz geschwunden; der offizielle Angeber oder Staatsbeamte tritt in den Vordergrund.

Bis zur Regierung Katharina's II. folgen nun mehrere Ukase der verschiedenen Nachfolger Peter's, die aber alle an der Sachlage nichts Wesentliches ändern. Erwähnenswerth ist das unter den Kaiserinnen Elisabeth und Anna erneuerte Institut der Ssüschtschiki. Es war eine temporäre Massregel (1744—1756) gegen das gefährliche Umsichgreifen von Räuberbanden in jener Zeit. Interessant ist auch ein ebenfalls unter der Kaiserin Elisabeth enworfenes Projekt für Straf-



recht und Strafprozess. Es nimmt eine Mittelstellung zwischen der Gesetzgebung Alexeij's und Katharina II. ein. An jene erinnert es durch die Einführung beider Kriminalprozessverfahren, an diese durch die Bestimmung, dass das Geständniss nicht unbedingt einem Urtheil zu Grunde zu legen sei; und durch die Beschränkung der Anwendung der Folter—und auch dann nur sehr leicht auf eine sehr geringe Anzahl von Fällen. Vollständig wurde dieselbe erst unter Alexander I., 1801, aufgehoben.

Das Werk Peter's d. Gr. wurde von Katharina II. fortgesetzt und in ihrer «Verordnung für die Gouvernements» (1777) fanden seine Ideen dem Wesen nach einen adäquaten Ausdruck: es heisst darin, dass durch sie «die Gerichtsbehörden von der Gouvernementsregierung getrennt und jeder Behörde ihre Pflichten und Vorschriften vorgezeichnet werden sollten».

Die von Katharina geschaffene Gerichtsordnung erinnert sehr an die Peter's d. Gr.; wirklich neu ist nur das Ständeprinzip, das von ihr eingeführt wurde. Es sollten eigentlich nur drei Instanzen sein, de facto waren es aber viel mehr; der neue Instanzenzug war folgender:

| Für den Adel:                                   | Für die Städter:          | Für die Bauern:                             | Für die verschiedenen Stände in den Residenzen: |
|-------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| 1. Inst. d. Kreisgericht;                       | Magistrat od. Ratuscha*); | d. Niedergericht (распроба—)<br>(Расправа); | Niederhofgericht.                               |
| 2. Inst. Oberlandgericht;                       | Gouvernementsmagistrat;   | Obergericht;                                | Oberhofgericht.                                 |
| 3. Inst. Palaten für Civil und Kriminal-sachen. |                           |                                             |                                                 |

Dazu kamen nun noch:

das Departement des Senats,  
die Versammlung der Departements,  
der Reichsrath,  
die Bittschriftenkommission und  
der Kaiser.

In Wirklichkeit war also die Anzahl der Instanzen nur gewachsen <sup>11)</sup>.

\*) Corrupt aus Rathhaus.

<sup>11)</sup> Katharina rief ausserdem eine Institution in's Leben, welche heute noch, obschon vielfach angefochten, in England existirt (proceedings in Equity), nämlich ein so genanntes: Gewissensgericht, das analog der römischen Lehre von der Aequitas überall da auftreten musste, wo dem strengen Recht nicht der Lauf gelassen werden konnte, wie z. B. bei Minderjährigen.

Den Senat theilte Katharina in sechs Departements (später kamen einige hinzu) mit besonderen Ressorts.

Auch im Uebrigen entsprachen die von Katharina angewandten Mittel nicht ganz ihren Zwecken. Der Gerichtsordnung lag die Eintheilung des Landes in Gouvernements und Kreise zu Grunde. Diese basirte nun auf der Bevölkerungszahl, die für jedes Gouvernement auf 3—400,000, für jeden Kreis auf 30—40,000 normirt war. Das war theoretisch ganz schön, praktisch aber unausführbar. Es stellte sich nämlich ein Missverhältniss zwischen der viel zu grossen Beamtenschaft und dem Etat der Bevölkerung heraus. So kamen im Durchschnitt auf 1 Kreisgericht jährlich nur 50 Sachen. Dieser Uebelstand musste zum Wahlprinzip führen: bei dem grossen Mangel an gebildeten und geschulten Richtern mussten sie sich aus der Gesellschaft kompletiren; aber auch sonst wäre es kaum zu umgehen gewesen, da ja Standesgerichte gewählte Richter bedingen. Jeder wurde gewissermassen «par ses pairs» gerichtet, und waren die Parteien verschiedenen Standes, so mussten gemischte Richterkollegien zusammentreten. Nur die Palate und der Senat waren keine Standesgerichte und wiesen folglich auch keine Wahlrichter auf. Uebrigens wurde in den Behörden zweiter Instanz wenigstens der Präsident von der Regierung eingesetzt.

Diese Prinzipien haben vielen Schaden gebracht; durch sie waren die Richter vollständig abhängig von dem praktisch gebildeten Juristenstande der Kanzlei; die Seele des Gerichts war der Sekretär und die nächste Folge davon, dass jene eigentlich nichts von der Sache verstanden, führte zu Mängeln, unter denen ein stark entwickeltes schriftliches Verfahren, Kanzleigeheimniss, Willkür nicht die geringsten waren.

Was die Trennung der Justiz von der Administration betrifft, so gelang es auch hierin nicht zu einem befriedigenden Resultat zu kommen. Katharina hatte wohl neue Gerichte in's Leben gerufen, aber auch eine mächtige Polizei, in deren Händen z. B. die ganze Voruntersuchung lag; diese und die übrigen lokalen Administrativgewalten und Beamten hatten einen so grossen Einfluss auf den Gang des Processes, dass die von Katharina angestrebte Selbständigkeit der Gerichte fast illusorisch wurde. Von ihnen hing das Existentwerden und die weitere Verhandlung des Falls ab; ihnen war die Urtheilvollstreckung überlassen. Das Kreisgericht konnte nie von selbst einschreiten, und ein grosser Theil der Beamten wurde vom Generalgouverneur oder Gouverneur eingesetzt und



beaufsichtigt. Neben den Prokureuren und ihren Gehülfen hatten die Gouverneure das Recht der Protestation gegen richterliche Erkenntnisse. Ausserdem gab es noch bei den verschiedenen Verwaltungsbehörden besondere Anwälte, die ebenfalls sich in die Verhandlung einer Sache einmischen durften und denen häufig im Interesse des Fiskus die Entscheidungen des Gerichts zur Begutachtung vorgestellt werden mussten.

Man dachte denn bald auch an eine Aenderung der Dinge. Nachdem 1797 alle Gerichte zweiter Instanz aufgehoben und das Ständeprinzip fallen gelassen worden war, bot 1801 unter Kaiser Alexander I. die Behördenverfassung folgendes Bild dar:

1. Instanz: auf dem Lande: das Kreisgericht,  
in den Städten: der Magistrat (in den Residenzen ausserdem das Hofgericht),
2. » die Palaten,
3. » der Senat.

Dieses System ist mit geringen Abweichungen bis 1864 beibehalten worden <sup>12</sup>.

In dasselbe Jahr (1801) fiel auch die Gründung der Ministerien, die endlich eine Trennung von Justiz und Administration herbeiführen sollte. Denselben Zweck hatte die von Kaiser Nikolai 1837 erlassene «Instruktion für die Gouverneure», in welcher ihre Thätigkeit genau normirt wurde.

Dass aber trotzdem das Uebel nicht ausgerottet werden konnte, lag an dem im Eingang angedeuteten Grunde. Das war erst der Justizform von 1864 vorbehalten.

Gleich der Gerichtsorganisation Katharina's hat auch das Prozessverfahren seit ihrer Regierung wenige wesentliche Veränderungen erfahren und liegt im Grossen und Ganzen den Bestimmungen des Swod's von 1857 zu Grunde.

<sup>12</sup> Wir geben daher hier nur noch eine kurze chronologische Uebersicht der folgenden Reformen:

1831 wird das Wahlprinzip auch auf die Palaten ausgedehnt.

1832 Einführung der Kommerzgerichte in den Handelsstädten.

1838 und 1839 Dorfspolizeistatut und Bauergerichte,

1861 durch die Emanzipation bedingte Gründung von Gebietsgerichten für die Bauern (wolostnoi Ssud),

1866 durch die Justizreform bedingte Einsetzung von Friedensvermittlern (mirowoi Possrednik) für die Bauern.

Peter der Grosse hatte neben der Revision ein Appellationssystem gegründet, das geeignet war, die Verhandlung unendlich hinauszuziehen. Desswegen entschied sich Katharina für das Revisionssystem und hob für den Kriminalprozess das Appellationsrecht völlig auf. Kaiser Paul stellte auf kurze Zeit den alten Modus wieder her, aber de facto blieb die Revision bestehen, und Alexander I. führte die Appellation auf's Neue ein; nur wurden die Fristen für dieselbe verkürzt und eine Geldstrafe für unbegründete Appellklage festgesetzt.

Wichtiger ist die Trennung der Kriminal- und Civilgerichtsbehörden und somit ihres Verfahrens, die unter Katharina vor sich ging: in den Kreisgerichten, Hofgerichten, in den Palaten, wie im Senat, wurde eine strenge Theilung des Ressorts durchgeführt. Damit Hand in Hand ging eine genauere Feststellung der Prinzipien für den Kriminal- und Civilprozess. In beiden herrschte in grosser Breite die Untersuchungsmaxime. Das Gericht schritt gegen den Verbrecher nur auf Grund gesetzlicher Vorschriften vor und musste sich an das System formeller Beweise halten, deren Tragweite und Bedeutung vom Gesetz genau festgestellt waren. Sie zerfielen in Beweise im engeren Sinne und in Ueberführungsbeweise. Das Vorhandensein eines einzigen von den letzteren genügte, falls er nicht entkräftigt wurde, den Verbrecher zu verurtheilen. Das führte häufig zur Strafflosigkeit geriebener und geschulter Verbrecher, die den formellen Beweisapparat und seine Behandlung gut kannten. Dazu kam noch der grosse Einfluss der Polizei, die nicht allein die Voruntersuchung zu führen hatte, sondern auch die ganze Jurisdiktion in Bagatellsachen besass.

Im Civilverfahren machte sich der Inquisitorialprozess, als nothwendige Folge der historischen Entwicklung, die jenes genommen, ebenfalls geltend.

So mussten die Gerichte z. B. selbst Beweismaterial herbeschaffen; die Sachen, die mit Interessen des Fiskus verbunden waren, mussten eine ganze Stufenleiter von Revisionsinstanzen durchlaufen; ja oft konnten Sachen ohne Berücksichtigung der Parteien direkt von der Polizei anhängig gemacht werden. Die Verhandlung war eine schriftliche und da die Parteien selbst nicht zugelassen wurden, so konnten sich die Wahrrichter nur auf die von den Sekretären vorgestellten Papiere, Protokolle u. s. w. verlassen und das Kanzleiheimniss konnte sich auf's Schönste entfalten. Selbst in den Behörden, wo die Mündlichkeit zugelassen war, wie z. B. in



den Kommerzgerichten hatte das Publikum keinen Zutritt. Andererseits machte sich auch hier eine gefährliche Einmischung der Administration geltend: das Institut der Gerichtsexekutoren war eingegangen und wurde durch die Polizei ersetzt, in deren Händen z. B. unter Anderen der Wechselprozess lag; Fiskalbeamten beaufsichtigten den Gang der Prozesse, den die Krone führte.

Endlich waren die Notare, die inzwischen geschaffen worden, von den Gerichten ganz unabhängig.

All die Nachteile die aus einer derartigen Ordnung erwachsen, stellten sich in der ruhigen Entwicklungsperiode, die auf Katharina's Regierungszeit folgte, allmählich heraus und schon zwanzig Jahre vor der Promulgation der Justizreform von 1864 beginnen unter Kaiser Nikolai Kommissionsarbeiten, die man fast als Vorbereitungsphasen in der Organisation der neuen Gerichtsinstitutionen betrachten kann.

JUL. HASSELBLATT.





## II.

### Die Arbeiten der Reform.

Inmitten allen Waffengeklirrs und Kanonendonners vergass Kaiser Nikolai über den Wunsch, seinem Reich Sicherheit nach Aussen und Innen zu geben, nicht den Ausbau jener Institutionen, die in erster Linie eine ruhige innere Entwicklung bedingen, der Organe der Justizgewalt.

Schon im Jahre 1843 verlangte auf Allerhöchsten Befehl die 2. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers (für Gesetzgebung) durch den Justizminister von allen Präsidenten der Gerichtsbehörden und den Gouvernementsprokureuren Gutachten über die bestehenden privatrechtlichen Gesetze und Prozessordnungen; zu gleicher Zeit beschloss sie die Sammlung und Herausgabe aller seit der Promulgation des Swods von 1832 erfolgten Senatsentscheidungen.

Nachdem auf diese Weise vorläufig genügendes Material beschafft worden war, arbeitete die 2. Abtheilung zunächst ein Reglement für den Kriminalprozess aus, welches dann im Jahre 1848 Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegt werden konnte. In demselben Jahre erfolgte am 18. November in Sachen des Kollegien-Registrators Iwan Bataschew eine Resolution des Kaisers, welche folgende denkwürdigen Worte enthielt: «die Darlegung der Gründe für die maasslose Langsamkeit, mit der diese so bekannte Sache verhandelt wird, *zeigt deutlich alles Unpassende und Mangelhafte unseres Prozessverfahrens*».

Diese wenigen Worte sollten eine weittragende Beachtung erhalten und sind gewissermaassen als die Wiege der Justizreform zu betrachten. Durch sie wurde jené ungeheure Arbeit in's Leben ge-

<sup>1</sup> S. «Russ. Revue» Bd. VIII, S. 20 ff.

rufen, welche erst vor 12 Jahren zu dem von Kaiser Nikolai gewünschten, von Kaiser Alexander II. unermüdlich verfolgten Ziele führen sollte: zur Abstellung der zahllosen Mängel und Alles Unzulässlichen in unserer Rechtspflege.

Es begann nun in der 2. Abtheilung eine anstrengende, ununterbrochene Arbeit, und obschon sich jene Worte zunächst nur auf den Kriminalprozess bezogen, so sah man doch bald ein, dass mit einem neuen Flick dem alten Rock nicht gedient war. Man setzte sich in eine umfassende Relation mit dem Justizministerium und in Folge der Verhandlungen mit demselben wurden zwei Kommissionen eingesetzt, die eine (1849) für die Feststellung des Modus einer Reform des Civilverfahrens, eine zweite (1850) in gleicher Weise für den Strafprozess. Die Organisation der Gerichtsbehörden blieb für's Erste, wenn auch nicht unberücksichtigt, so doch wenigstens im Hintergrunde. Daher hat sie im Swod von 1857 auch keinen besonderen Platz gefunden.

Diese neueste Gesetzsammlung, die noch heute in Kraft ist, in so weit sie dieselbe in einzelnen Theilen durch die spätere Gesetzgebung nicht verloren hat, ist überhaupt als die Frucht der Kodifikationsarbeiten der Regierung Kaiser Nikolaus zu bezeichnen. Der 2. Theil des X. Bandes enthält die Civilprozessordnung, der 2. Theil des XV. Bandes die Kriminalprozessordnung.

Doch haben die Arbeiten jener beiden Kommissionen wenig Neues geleistet und die Bestimmungen des Swods von 1857 basiren im Grossen und Ganzen auf den Grundsätzen der Gesetzgebung von 1832. Es war das nur ein Versuch, keine wirkliche Reform, und der Nutzen jener Arbeiten nur in sofern ein bedeutender, als durch sie viel Material für weitere zusammengetragen worden war. Darum konnte auch die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt noch lange nicht als beendet betrachtet werden, vielmehr wiesen die glorreichen Worte Kaiser Alexander II. in seinem Manifeste vom 19. März 1856: «Gerechtigkeit und Milde sollen in den Gerichten herrschen» erst recht auf das hohe Ziel hin, welches im Auge zu behalten war. So ging man denn in den höchsten Reichsbehörden noch im Jahre der Promulgation des Swods und fast gleichzeitig mit den Vorarbeiten für die Bauernemanzipation an die Ausarbeitung von neuen Entwürfen einer Justizreform in so umfassender Weise, wie sie endlich der 20. November 1864 in's Leben treten sah.

In dem Gang der Arbeiten während der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre lassen sich drei Phasen unterscheiden.



Es wurden zuerst in der 2. Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Majestät in grossen und allgemeinen Zügen die Projekte für die Prozessordnungen und Gerichtsorganisation entworfen und nach eingesandter Durchsicht in den einzelnen Departements des Reichsrath's an Autoritäten der Gerichtspraxis zur Begutachtung übergeben. Nachdem eine solche aus allen Enden des weiten Reichs eingelaufen war, hatte eine zu diesem Behuf ernannte Kommission sie zu prüfen und auf Grundlage des gegebenen Materials die Prinzipien aufzustellen, nach denen die Reform in's Werk gesetzt werden sollte. Diese Prinzipien unterlagen einer weiteren Durchberathung in einer Plenarversammlung des Reichsraths und wurden nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung, als Grundsätze für eine Reform des Gerichtswesens<sup>1</sup> am 29. September 1862 veröffentlicht.

Nachdem der Plan einmal vorgezeichnet war, betraute man eine andere besondere Kommission mit der Ausführung desselben. Sie sollte in Uebereinstimmung mit den Bedingungen und den Eigenenthümlichkeiten unseres nationalen und gesellschaftlichen Lebens, nach jenen Grundsätzen einen ausführlichen Entwurf des Kodex liefern. Auch jetzt schritt man an die Lösung der Aufgabe nicht, ohne vor allen Dingen abermals den Rath und die Ansichten der Vertreter der Justiz in den verschiedensten Gouvernements eingeholt zu haben und übergab den ausgearbeiteten Entwurf denselben Männern zu einer endgültigen Beurtheilung.

Schliesslich trat dann die Arbeit in ihre letzte Phase. Der Entwurf jener Kommission gelangte wieder an den Reichsrath, wo er zum letzten Mal einer eingehenden Untersuchung und Berathung unterlag, sowol hinsichtlich des Wesens, als seiner redaktionellen Form. Den Verhandlungen wohnten gewiegte Kenner des Rechts bei, und ausserdem lagen auch dieses Mal Gutachten der verschiedensten Justizbeamten vor, vom Sekretär des Kreisgerichts bis zu den Präsidenten der Palaten, von den Oberprokureuren und Senatoren, sowie von den Ministern und anderen höchsten Verwaltungsbeamten.

Was sich von dem äusseren Gang der Arbeiten bemerken lässt, findet auch vollständig auf die Methode Anwendung, von der man Gebrauch machte: stets wurde mit der grössten Treue und Umsicht und mit dem gewissenhaftesten Ernst verfahren.

<sup>1</sup> «Основныя положенія преобразованія судебной части.»



Es wurde mit der Darlegung der Schäden des Swods begonnen und auf die Mittel zur Abstellung derselben hingewiesen. Diese wurden bei der Aufstellung der «Grundsätze u. s. w.» in Betracht gezogen und erhielten in ihnen den ersten vorläufigen Ausdruck. Dabei bemühte sich der Reichsrath, nicht bloss bei theoretischen Erörterungen über das Für und Wider stehen zu bleiben, sondern gegenüber allen an ihn herantretenden Fragen einen praktischen Standpunkt einzunehmen und nie ohne die Faktoren unserer socialen Zustände zu rechnen. Es hatte z. B. die 2. Abtheilung in ihrem Elaborat für eine Civilprozessordnung die Gründe aller Mängel des bisherigen Verfahrens in der Langsamkeit des Prozessganges, seinem Formalismus und ausgebreiteten Schriftwesen gesehen. Die Departements des Reichsraths aber fanden in der ersteren nur ein äusserliches Merkmal der Unvollkommenheit des Prozesses, nicht einen Grund, ebenso wie die beiden letzteren, die ja einmal zum Wesen des Civilprozesses gehören, auch nichts Anderes seien; sie dokumentirten in ihrer weitgehenden Ausdehnung dagegen eine ganze Reihe viel tiefer liegender Schäden. Diese vor allen Dingen seien aufzudecken und zu beseitigen.

So stellte dann die Reichskanzlei — um beim Reglement des Civilverfahrens zu bleiben — für dasselbe eine Reihe von fünfundzwanzig Punkten auf, die einer Reform zu unterziehen wären und gab dem entsprechend in Thesen von gleicher Anzahl die anzuwendenden Mittel an: Punkt 2 z. B. in der Aufzählung der Uebelstände bezeichnet als einen solchen die Vermengung von Polizei und Justiz, und es heisst daher im 2. Punkt des ersten Entwurfs: die Polizei wird von der Justiz getrennt und zu dem Zweck ein neues Organ des Gerichtswesens geschaffen: der Friedensrichter. Punkt 11 verwirft die Zulassung einer unbegrenzten Anzahl von Schriften der Parteien, in Folge deren die Sache oft verschleppt werde, und der ihm entsprechende lautet: Es wird den Parteien verboten, Schriften in unbegrenzter Anzahl vorzustellen und wird dieselbe auf vier normirt, zu zwei von jeder Seite; u. s. f.

Ganz ähnlich wurden die beiden anderen Projekte, für die Gerichtsorganisation und den Strafprozess behandelt.

Hinsichtlich des Ganges der Arbeiten auf den drei verschiedenen Gebieten im Einzelnen, lässt sich bemerken, dass auch hier, wie schon bei den Reformversuchen Kaiser Nikolaus mit dem Civilprozess der Anfang gemacht wurde. Die Entwürfe für die Civilprozessordnung und das Advokateninstitut, waren die ersten, welche



in den vereinigten Departements der Gesetze und Civilangelegenheiten im Reichsrath während der Jahre 1857—1859 einer Durchsicht unterlagen. Erst am 27. Oktober 1859 erliess Se. Majestät an die 2. Abtheilung den Befehl, auch ein Projekt für die Gerichtsbehördenverfassung auszuarbeiten, mit Berücksichtigung der in den ersten Entwürfen ausgesprochenen Ideen. Am 15. April 1860 gelangte dasselbe ebenfalls in den Reichsrath und nachdem es in der oben erwähnten Weise durchgesehen worden war, hatte die Reichskanzlei in Gemeinschaft mit Beamten der 2. Abtheilung und des Justizministeriums all' diesen Projekten die Form zu geben, in der sie in den «Grundsätzen u. s. w.» ihren Platz gefunden.

Etwas anders war der Verlauf der Arbeiten der Strafprozessordnung; und während jene erst am 20. November 1864 in ihrer Vollständigkeit in Kraft traten, erheischten es bei diesen die Umstände, einzelne Neuerungen schon früher einzuführen.

Die Arbeiten begannen fast gleichzeitig mit der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches von 1866. Im Jahre 1860 erfolgte die erste Durchsicht der drei ersten Titel (über den Gerichtsstand und das Untersuchungsverfahren); und schon im Juni desselben Jahres trat nach Allerhöchster Bestätigung das Institut besonderer Untersuchungsrichter in's Leben. In der Strafprozessordnung von 1864 tritt es uns allerdings in modifizirter Gestalt entgegen, hat sich jedoch in seiner ursprünglichen Form, als Uebergangsstadium, noch bis heute in den Gouvernements erhalten, wo die Einführung der Justizform noch nicht erfolgt ist. Damit war zugleich das Prinzip der Trennung von Polizei und Justiz theilweise schon praktisch durchgeführt.

Die Bauernemanzipation bedingte denn ein Jahr später die Einsetzung von Friedensvermittlern und Gebietsgerichten.

Die Nothwendigkeit aber, dabei nicht stehen zu bleiben, drängte sich der Ueberzeugung des Gesetzgebers auf und man ging nun an das Ausarbeiten eines ganz neuen Systems für die Strafprozessordnung auf Grundlage aller schon gewonnenen Erfahrungen, soweit sie in den übrigen Projekten verwerthet worden waren; so konnte denn auch dieser Entwurf in den 1862 erschienenen «Grundsätzen u. s. w.» veröffentlicht werden.

Gleichzeitig wurde in den Ministerien des Krieges und der Marine, ebenfalls auf Grund der für die allgemeine Rechtspflege einmal als richtig anerkannten Prinzipien, eine Reform des Justizwesens dieser beiden Ressorts in Angriff genommen.



Es lässt sich denken, dass auf diese Weise das Material, welches sich bis zur endgültigen Kodifikation ansammelte, ein ungeheures werden musste und allerdings füllten die verschiedenen Projekte, Memoires, Journale, Protokolle, Gutachten u. s. w. fünfzig Folianten, deren Inhalt auf eine Sichtung und systematische Gruppierung, wie sie die französische Gesetzgebung durch Locré erhalten, noch wartet. Um so verdienstvoller war das Unternehmen der Reichskanzlei, welche sich der Mühe unterzog, eine unter Benutzung jenes reichen Materials kommentirte und mit Motiven und ausführlichen Einleitungen versehene Herausgabe der vier Kodexe <sup>1</sup> (der vierte enthielt das Reglement der von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen) zu besorgen. Diese Ausgabe in vier Bänden (gr. 8<sup>o</sup>.) erschien schon im Jahre 1866 und es ist somit, wenn auch selbstverständlich lange nicht in umfassender Weise, die Bekanntschaft mit den bedeutsamen, langjährigen Vorarbeiten auch einem grösseren Kreise ermöglicht.

Eine offizielle Bedeutung hat übrigens diese Ausgabe nicht.

Ohne Zweifel sind wol die Motive, welche den Reformarbeiten zu Grunde lagen und sie leiteten, von grosser Wichtigkeit, wenn man sich mit dem Zweck des Gesetzes, der ratio legis bekannt machen, die historische und psychologische Seite der Reform studiren will; sie sind die Schlüssel zum Geist und zur ganzen Richtung derselben. Daher ist das Werk der Reichskanzlei ein nothwendiges Hülfsmittel für jeden Juristen, dem es daran liegt, seine hohe Aufgabe zu erfüllen, die grossen Prinzipien des 20. November in ihrer ganzen Reinheit aufrecht zu erhalten und sie in Lehre oder That täglich aufs Neue in's Leben treten zu lassen, ohne ängstlich an dem Buchstaben kleben zu bleiben oder das Ideal in der Kasuistik der Praxis sich verloren gehen zu lassen.

Allein was die spezifisch praktische Bedeutung dieser Motive betrifft, ihren direkten Einfluss auf die Rechtspflege, so äussert die Redaktion selbst in der Einleitung zum ersten Bande jener Ausgabe, dass man zwei Arten bei diesen Quellen zu unterscheiden habe. Die in denselben ausgesprochenen Ansichten, in so weit sie während der ersten und zweiten Phase der Arbeiten zu Tage traten, sind oft späterhin aufgegeben worden, ja stehen bisweilen in direktem Widerspruch mit den endgültigen Begründungen, die zur

<sup>1</sup> Unter dem Gesamttitel: «Судебные Уставы» («Sudebnije Ustawui» = «Gerichtsordnungen»)



Annahme oder Ablehnung dieser oder jener Bestimmung, der einen oder der andern Textform Veranlassung gegeben.

Diese letzteren, die endgültigen Begründungen, konnten allein dem ganzen Gesetz seinen Stempel aufdrücken, sind gewissermaassen die Seele desselben und der Jurist wird vermittels logischer Interpretation zwischen diesen Motiven und dem Wortlaut des Paragraphen keinen Unterschied finden: es ist derselbe feste und einig Wille des Gesetzgebers, der sich in beiden ausspricht. Darum darf er sich aber auch nur auf sie stützen, um eine Regel in's rechte Licht zu setzen, nur auf solche, die dem Resultat einer Erklärung des Textes auf dem Wege einer logischen Interpretation nicht widersprechen.

Der vorliegenden Besprechung und Darstellung der Justizreform ist ebenfalls vorzüglich das in der Ausgabe der Reichskanzlei gebotene Material zu Grunde gelegt.

Ueber das Einführungsgesetz, so wie über später nothwendig gewordene Zusätze und Novellen sollen am Schluss einige Worte gesagt werden.

### III.

#### Die Prinzipien der Reform.

Der gedrängte historische Ueberblick der Entwicklung unseres Gerichts- und Prozesswesens und seines Zustandes in den letzten Jahrzehnten vor der Reform, zeigte klar, worauf die Reform ihr Hauptaugenmerk zu richten hatte.

Trennung der rein richterlichen Gewalt von der Administration, einerseits, und der öffentlichen Anklage andererseits, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Verkürzung des Instanzenzuges, Einführung des Anklageverfahrens und der Verhandlungsmaximen, Organisation der Advokatur, endlich die Heranziehung der Gesellschaft in Person von Geschworenen zur Beurtheilung der Thatfrage in Straffällen — das waren die Prinzipien, welche das Programm für die Arbeiter an dem Reformwerk brachte und die durch sie eine lebensfähige Gestaltung erhalten sollten.

Auf welche Weise wurde nun die Aufgabe gelöst?

Der Justiz gebührt gewiss mit voller Gleichberechtigung ein Platz neben den beiden andern Gewalten, die in ihrer Gesamtheit die Souveränität der Staatsmacht bilden, neben der legislativen und der administrativen oder exekutiven. Nur dann ist sie eine vollkommen



selbstständige und vor ihr Forum werden nicht bloss der Privatmann, sondern auch jene beiden anderen Gewalten zur Verantwortung gezogen.

Eine solche Stellung hat sie nur in den vereinigten Staaten und theilweise auch in England. Auf dem europäischen Kontinent aber ist diese Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt unbekannt, vielleicht unmöglich. Sie ist hier eine Emanation der Exekutive und hat Bedeutung nur für den Bürger des Staats; kennt doch z. B. die französische Verfassung kein *pouvoir*, sondern nur ein *ordre judiciaire*. Vom Staatsoberhaupt leitet sie ihren Ursprung ab und vor ihm haben sich die anderen Gewalten zu verantworten.

Es ist daher nicht diese transatlantische Selbstständigkeit gemeint, wenn es heisst: vor allen Dingen sei die Justiz von der Exekutivgewalt zu trennen; es ist dabei vielmehr ihre Unabhängigkeit von der Administration im engeren Sinne, als eines Theils der Exekutive ins Auge zu fassen, eine Unabhängigkeit, die sie im Westen Europa's zum Theil schon längst erreicht hatte.

Wenn demnach die Justiz nicht die gleiche Stellung einnehmen kann, wie jene, so kann sie nichts destoweniger vor einem direkten Einfluss derselben geschützt und ihr wenigstens innerhalb ihrer Sphäre eine möglichst organisirte Unabhängigkeit gesichert werden.

Diese Unabhängigkeit sollte sie bei uns durch die Reform erhalten.

Sie sollte ein abgeschlossenes und eigenartiges Ganzes bilden: abgeschlossen, insofern die Gerichtsinstitutionen ihre Thätigkeit nicht mit anderen theilen, und eigenartig, insofern sie dieselbe nicht auf fremde Gebiete erstrecken dürfen. Sie sollte ferner in ihrer Sphäre vollkommen selbstständig und frei dastehen, frei von jedem von aussen kommenden Einfluss; und endlich musste das Beamtenpersonal der Gerichtsbehörden ebenfalls eine ganz unabhängige Stellung erhalten, die bedingt wird durch den Modus der Einsetzung, Beförderung und Entlassung der Beamten, durch den Grad ihrer Befähigung zum Dienst und ihre materielle Sicherstellung.

In wie weit zeigt nun darin die Gerichtsorganisation von 1864 im Vergleich mit dem Swod von 1857 einen Fortschritt?

Durch die Entwicklungsgeschichte der russischen Behördenverfassung läuft wie ein rother Faden, bald mehr, bald minder bemerkbar, die Vermengung von Justiz und Administration bis zum Ende der fünfziger Jahre.



Die ersten Schritte für eine Trennung machte, wie wir gesehen, Peter der Grosse; seine Absichten, nachdem sie ihr Ziel nicht erreicht, nahm Katharina II. von Neuem auf und suchte sie wirksamer auszuführen. Ihre «Verordnung für die Gouvernements» war von folgendem Grundgedanken ausgegangen: «der Kaiserliche Statthalter ist nicht Richter, er ist Wahrer des Gesetzes, Anwalt des Wohls des Staats und Herrschers, Vertheidiger der Bedrängten und Offenbarer verborgener Schäden. Der Kaiserliche Statthalter ist verpflichtet für Jeden einzutreten, dessen Prozess verschleppt wird, und die Gerichtsbehörden zur Erledigung der Sache zu zwingen; darf sich aber keineswegs in die Führung derselben mischen. Im Falle eines ungerichteten Urtheils kann er die Vollstreckung desselben aufhalten und dem Senat darüber referiren, ist jedoch Eile dringend geboten — der Kaiserlichen Majestät. Das bezieht sich insbesondere auf Kriminalfälle.»

Doch wenn Katharina auf diese Weise die Thätigkeit der Generalgouverneure oder Kaiserlichen Statthalter feststellte, so würde ja doch wiederum der Administration ein gewaltiger Einfluss eingeräumt. Nach dem Wortlaut jener Instruktion hingen Anfang, Gang, oft auch das Ende der Verhandlung von ihr ab, die auch sonst über den von ihr eingesetzten und abhängigen Richterstand eine ungeheure Macht besass.

Je mehr sich unsere Gesetzgebung entwickelte, desto fühlbarer wurde dieser Schaden und desto energischer trat man gegen ihn auf; freilich bis zur letzten Zeit ohne Erfolg.

Der Reichsrath suchte den Grund für diese Erscheinung in dem Bestehen der Leibeigenschaft und, wie schon oben gezeigt wurde, mit Recht. Immerhin aber liesse sich die Wurzel des Uebels noch in einem anderem Boden finden, in dem Modus der Verwaltung der Provinzen während der Moskovischen Periode, in den alten Wojewodschaften und dem System der Prikase; denn im Grunde genommen waren die Gouverneure und Kollegien Peter des Grossen eigentlich nichts Anders als jene.

Jetzt galt es ganz zu brechen und vor allen Dingen die Polizei aus dem Gerichtssaal zu vertreiben. Hatte sie doch früher die ganze Voruntersuchung geleitet und die Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen besessen, somit also eine grössere und umfassendere Kompetenz gehabt, als irgend eine Gerichtsbehörde.

Jetzt musste sie jene dem Untersuchungsrichter übergeben und in dieser wurde sie durch den Friedensrichter ersetzt. Nur der



Wechselprozess befand sich noch bis zum vorigen Jahre in ihren Händen, aber auch der ist dann an das Kommerzgericht übergegangen. Die heilige Hermandad ist aus dem Reich der Themis geschieden; nur die Verpflichtung ist ihren Beamten geblieben, die Ausführung von Verbrechen zu verhindern, und, wenn ein solches begangen, sofort den Staatsanwalt und Untersuchungsrichter davon in Kenntniss zu setzen und die Spuren zu erhalten.

Ausserdem haben die «Polizeibeamten und andere Administrationsbehörden dem Friedensrichter alle in ihrem Bereiche wahrgenommenen Vergehen zu melden, deren Bestrafung nicht vom Antrage einer Privatperson abhängig ist» und können nöthigenfalls im Auftrage des Friedensrichters eine Voruntersuchung machen.

Das genügte aber noch nicht. Die Beschränkung besonderer Gerichtsstände verschiedener Ressorts auf ein Minimum und die Erweiterung der Kompetenz der allgemeinen Gerichtsbehörden, die vollständige Beseitigung des Einflusses der Gouverneure auf richterliche Urtheile und Erkenntnisse, sowol im gewöhnlichen Prozess, als auch im Disziplinarverfahren und die dadurch ermöglichte persönliche Unabhängigkeit des Richterstandes von der Verwaltung — waren die anderen Mittel und das Resultat zeigte sich in der vollständig veränderten Physiognomie, die die Rechtspflege seit dem 20. November zu tragen begann. Auf diesem Gebiet war die Reform eine radikale.

Ebenso war man auch darauf bedacht gewesen, das Verhältniss der Justiz zur gesetzgebenden Gewalt zu reguliren und die Grenzen bestimmt zu ziehen.

In den Grundgesetzen des Swods, Art. 60, heisst es, dass das Gesetz keine rückwirkende Kraft habe, und im Art. 65, wie folgt:

«Wenn irgendwo, in Veranlassung einer Nichtübereinstimmung des buchstäblichen Sinnes gesetzlicher Bestimmungen, sich Schwierigkeiten in der Wahl eines Gesetzes und seiner Anwendung auf den gegebenen Fall zeigen sollten, so gebietet die Nothwendigkeit, in Folge der Unmöglichkeit den buchstäblichen Sinn des einen Gesetzes mit dem eines anderen zu vereinbaren, insbesondere in den höchsten Behörden, dem allgemeinen Geist der Gesetzgebung zu folgen und sich an den Sinn (*des* Gesetzes) zu halten, der jenem am meisten entspricht.»

Aber von diesem Recht konnten nur die höchsten Behörden Gebrauch machen — der Reichsrath und der Senat; den übrigen war diese Quelle geistiger Belebung des todtten Buchstaben *de facto* ver-



schlossen, da sie durch das System der Revisionen einen grossen Theil ihrer Selbständigkeit eingebüsst hatten. Stiegen nun bei der Verhandlung eines Falles Zweifel über die Anwendung und Auslegung eines Gesetzes auf, so beschloss das Gericht gewöhnlich in allgemeiner Versammlung den Urtheilsspruch hinauszuschieben und die streitige Frage einer höheren Instanz zur Entscheidung zu unterbreiten, bis sie endlich an den Reichsrath und Se. Majestät den Kaiser gelangte. Fand sie hier auf dem Wege der Gesetzgebung durch ein neues Gesetz, einen Zusatz u. s. w. ihre Erledigung, so stand dieser Modus im Widerspruch mit dem Art. 60: ein neues Gesetz erhielt rückwirkende Kraft auf einen schon früher existent gewordenen Fall, wenn nicht der Reichsrath ihm dieselbe ausdrücklich abgesprochen hatte. Geschah aber dieses Letztere, so stellte sich ein anderer Missstand heraus — die unendliche Verschleppung, die der Prozess durch Anregung der legislativen Frage noch während seiner Anhängigkeit erleiden musste.

Diesem Uebel wurde durch die Reform auf folgende Weise abgeholfen. Der § 12 der Kr. P. O. lautet:

«Alle Gerichtsbehörden sind verpflichtet, einen Fall in dem genauen Sinn der bestehenden Gesetze zu entscheiden und müssen, wenn sich in den Gesetzen, auf Grund welcher der zu verhandelnde Fall strafbar erscheint, Lücken, Unklarheit oder Widerspruch findet, ihre Entscheidung auf den allgemeinen Geist der Gesetzgebung gründen;» und der § 13 fügt hinzu:

«Es ist verboten, unter Vorschützung von Lücken, Unklarheit oder Widerspruch in den Gesetzen, die Entscheidung eines Falles aufzuhalten. Für die Verletzung dieser Regel sind die Schuldigen wie für strafbare Unthätigkeit im Amt zur Verantwortung zu ziehen.»

Dieselbe Bestimmung findet sich in den §§ 9 und 10 der C. P. O. Offenbar haben bei der Redaktion dieser Paragraphen die beiden oben citirten Artikel der Reichsgrundgesetze vorgelegen. Der Unterschied ist aber doch ein bedeutender.

Insbesondere ist der § 13 geeignet, dem früheren Verfahren ein Ende zu machen. Kann ein Prozess auf Grund der bestehenden Gesetze nicht erledigt werden, so ist die Verhandlung niederzuschlagen und erst dann die entstandene Frage oder offenbarte Lücke auf dem Wege der Gesetzgebung zur Entscheidung zu bringen, resp. auszufüllen.



Der § 12 aber erweitert das Recht der Interpretation, wie es vom Swod festgestellt war. Früher war dasselbe de facto nur den höchsten Behörden gewährt und zudem nur bei Widersprüchen: jetzt ist aus diesem Recht einiger Behörden eine Verpflichtung aller geworden und bezieht sich dieselbe nicht bloss auf Widersprüche, sondern auf Lücken und Unklarheit überhaupt.

Endlich ist dann auch die letzte der oben betonten Bedingungen für die Unabhängigkeit der Justiz durch die neuen Institutionen in ausreichender Weise erfüllt und erst eigentlich von ihnen ein wirklicher Richterstand geschaffen worden. In den Bestimmungen des Swods finden wir kaum eines der Elemente, die allein dem Beamtenpersonal der Gerichtsbehörden eine selbständige Stellung garantiren. An den Richter wurden keine besonderen Forderungen gestellt, wie z. B. die juridischer Bildung und Fachkenntniss. Daher jene Bedeutung der Sekretäre und Kanzleien und ihre Macht in den Gerichtsstuben. Der Sekretär hatte bei jedem Prozess ein ausführliches Referat über den zu verhandelnden Fall abzufassen und unter seiner Unterschrift und eigener Verantwortung alle nur möglichen einschlägigen Gesetze zu citiren. Und auch seine Bildung war auf diese Paragraphenkenntniss und auf eine Bekanntschaft des Beweisapparats beschränkt; für das Kollegium aber genügte es, wenn es im Stande war, die betreffenden citirten Gesetze im Kodex aufzuschlagen.

Es war diese Bestimmung gewissermaassen die officielle Bestätigung der Unbildung und Unfähigkeit des Richters.

Zum grossen Theil war dieses Uebel eine Folge der von Katharina II. in's Leben gerufenen Ständegerichte. Im Westen war aus diesen Standesdeputirten in den Gerichten allmählich eine Jury entstanden, bei uns ging es umgekehrt: die früheren Schöffengerichte, das Institut der Zalowalniki im XVI. saec., das vielfach an die modernen Geschworenen erinnert, hatten ständigen Beisitzern aus den verschiedenen Schichten der Gesellschaft Platz gemacht, die fast nie ihrer Aufgabe gewachsen waren und deren Bedeutung und Rolle das Gesetz zudem nicht genügend geregelt hatte. Damit Hand in Hand ging das Wahlprinzip, und wenn auch unter Kaiser Alexander I. die Ständegerichte aufgehoben wurden, so fand jenes doch eine immer allgemeiner werdende Anwendung. Nach den Bestimmungen des Swods wurden von der Regierung ernannt die Senatoren, die Vicepräsidenten der Palaten und in einigen Gouver-



nements auch die Präsidenten, alle übrigen Posten aber durch Wahlen besetzt.

Die ganze Unzulässigkeit dieses Systems ist klar. Wo liegt hier die Garantie für die Tüchtigkeit der Vertreter des Rechts? Despotismus, Unwissenheit, Charakterlosigkeit hatten den freiesten Spielraum, besonders, wenn, wie es hier der Fall war, das Gesetz fast bedingungslos einen Jeden als wahlfähig zuliess. Es fehlte jedes Kriterium für die Befähigung des Gewählten. Wer von den Wählern war im Stande den Grad juridischer Bildung des Kandidaten zu beurtheilen und wie viele fragten nach seinen moralischen Eigenschaften. Steht doch die unparteiische Wahl eines wirklich makellosen und vertrauenerweckenden Richters im direkten Widerspruch mit dem persönlichen Interesse jener grossen Masse, die dasselbe über die Herrschaft des Rechts und der Gerechtigkeit setzt.

Freilich haben uns die Institutionen des 20. Novembers auch Wahlrichter gebracht, den Friedensrichter, aber doch in modificirter Form, die sich von dem alten System ebensoweit unterscheidet, wie der Geist der Reform überhaupt von dem vor der Bauernemanzipation herrschenden.

Dazu kommen noch all' die anderen Faktoren, wie Abhängigkeit von den Verwaltungsbeamten, äusserst geringe Besoldung u. s. w., die in ihrer Gesamtheit einen seinen Zweck entsprechenden Richterstand unmöglich machen mussten, und die zu beseitigen waren. Hier hatte die Reform Vieles zu verbessern und es ist ihr gelungen ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

Nach den Ssudebnije Ustawui werden alle Beamten der allgemeinen Gerichtsbehörden<sup>1</sup> von der Regierung ernannt und das Wahlprinzip findet nirgends mehr Anwendung. Im Gegensatz zum Swod ist die Ernennung an folgende Bedingungen geknüpft:

Der Beamte muss ein moralisch tüchtiger Mensch und unbescholtenen Rufes sein. Dienstunfähig sind daher:

1) «Diejenigen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen unter Gericht stehen, sowie auch die wegen gesetzwidrigen Handlungen gerichtlich zu Gefängniss oder einer anderen schwereren Strafe Verurtheilt und Diejenigen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen

---

<sup>1</sup> Nur von diesen ist zunächst die Rede, das Institut der Friedensrichter wird erst später im Zusammenhang besprochen werden.



die solche Strafen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden und von demselben nicht freigesprochen sind;»

2) die gerichtlich aus dem Dienst Entfernten und aus Standeskorporationen, auf Beschluss derselben, Ausgeschlossenen;

3) «die wegen Verschwendung unter Kuratel Stehenden.»

Es wird ferner akademische Bildung verlangt und muss der Amtskandidat Zeugnisse über Absolvierung seiner juridischen Studien auf einer Universität oder einer Fach-Hochschule vorlegen können. Uebrigens ist hier eine Ausnahme für Solche gemacht, die durch eine langjährige Gerichtspraxis die fehlende akademische Bildung einigermassen ersetzt haben; diese Ausnahme war umsomehr geboten, als es sonst schwer gefallen wäre, alle Posten gehörig von vornherein zu besetzen und andererseits vielleicht manche tüchtige Kraft für den Staatsdienst verloren gegangen wäre.

Mit dieser Forderung theoretischer und praktischer Befähigung ist zugleich das System der Beförderung in Einklang gebracht: je höher der Posten oder die Behörde, desto grösser die gemachten Ansprüche.

Die Selbständigkeit des Richterstandes ist garantirt durch das Verbot, irgend welche andere Stelle neben der beim Gericht, einzunehmen; durch eine genügende materielle Sicherstellung; durch die Verordnung, dass die Beamten der Gerichtsbehörden keinen Rang (Tschin) erhalten und sonstiger Belohnungen nur auf persönlichen Wunsch des Kaisers hin theilhaftig werden können; endlich durch die Inamovibilität und Unversetzbarkeit mit Ausnahme einzelner besonderer Fälle. Es ist das nach französischem Muster eingeführt, dabei aber ein Missgriff der dortigen Gesetzgebung umgangen worden. In Frankreich ist nämlich das Alter von 70 Jahren als die äusserste Grenze der Diensttüchtigkeit festgesetzt worden; darüber hinaus hat die Regierung zu entscheiden, ob der betreffende Beamte zu entlassen ist oder nicht. Das heisst aber im Grunde nichts Anderes, als dem Einfluss der Administration auf die Gerichtsbehörden wieder Raum geben.

Die Reform hat, wie gesagt, diese Maassregel verworfen: nur in Folge eines Abschiedgesuchs oder eines richterlichen Erkenntnisses kann Dienstentlassung eintreten. Die Aufsicht aber über das Gerichtspersonal ist nichtsdestoweniger eine strenge und zwar vierfache, indem einmal eine jede Behörde in der Person des Präsidirenden über ihre Beamten Kontrolle führt, ferner jede höhere Behörde und an der Spitze die Kassations-Departements in Betreff der unter



ihnen stehenden, dieses Recht ausübenden, und endlich allen Behörden Prokureure beigegeben sind, die ihrerseits, wie das gesammte Gerichtswesen, in höchster Instanz vor dem Justizminister, der ja auch den Titel eines General-Prokureurs trägt, verantwortlich sind.

Nachdem nun die Stellung der Justiz, wie sie ihr von der Reform geschaffen wurde, in grossen Zügen charakterisirt und gezeigt worden ist, dass dieselbe eine möglichst unabhängige ist, können die Prinzipien näher betrachtet werden, die dem Prozessverfahren und der Organisation der Behörden zu Grunde liegen.

Das System einer Verfassung der Justizbehörden steht mit den für das Prozessverfahren anzunehmenden Grundsätzen in so innigem Zusammenhange, dass eine eingreifende Neuerung auf dem einen Gebiet sofort eine solche auf dem andern nach sich ziehen muss. Sind in den Prozessordnungen die Mittel gegeben zur Wiederherstellung eines verletzten Rechts, eines übertretenen Gesetzes, so bestimmt die Behördenverfassung die mit der Handhabung derselben betrauten Organe. Daraus ergibt sich, dass jene wie diese in gleicher Weise möglichst gut und vollkommen sein und demselben Geist entsprechen müssen.

Und in der That lassen sich in den Prozessordnungen jene Organe auffinden, wie in der Behördenverfassung das Verfahren in flüchtigen Umrissen nachgewiesen werden kann.

Es wäre daher möglich im Anschlusse an die Entstehungsweise der neuen Kodexe zuerst die Normen der Prozessordnungen und dann erst die Institutionen selbst darzulegen; wenn aber trotzdem im Folgenden einige Worte über die Letzteren vorausgeschickt werden sollen, so geschieht es, um eine der wesentlichsten Seiten der Reform, die Beschränkung des Instanzenzuges, als eine Frage, die beiden Gebieten auf gleiche Weise angehört, am passendsten sofort besprechen zu können.

Das System der Behördenverfassung von 1864 stützt sich auf drei Hauptprinzipien, nämlich

- 1) auf die Scheidung der Friedensgerichte und der allgemeinen;
- 2) auf die Annahme einer einzigen Appellationsinstanz, und
- 3) auf die Einführung der Kassation neben der Appellation.

Demnach hat die Reform zwei Gruppen von Behörden<sup>1</sup> geschaffen:

<sup>1</sup> Diese beiden Gruppen bilden die allgemeinen Gerichtsbehörden im weiteren Sinne des Wortes. Es giebt ausserdem noch eine besondere Gerichtsbarkeit: die kriegs-

- 1) die friedensrichterlichen:  
das Friedensgericht (Einzelrichter) und das Friedensrichterplenum, und
- 2) die allgemeinen (kollegialischen):  
das Bezirksgericht,  
der Gerichtshof oder die Palate, und  
die Kassationsdepartements des Senats.

Den Behörden der zweiten Gruppe sind, wie wir gesehen haben, Untersuchungsrichter beigegeben, die als Glieder des Gerichts betrachtet werden und als solche zur Komplettirung des Kollegiums, falls dasselbe nicht vollzählig sein sollte, dienen können: ferner Oberprokureure, Prokureure und ihre Gehilfen; Kanzleien, deren Beamtenpersonal, da die Mitglieder des Gerichts selbst referiren müssen, auf ein möglichst kleines Minimum reduziert ist und nur aus einem, selten mehreren Sekretären und ihren Gehilfen besteht; endlich für besonders wichtige Kriminalfälle Geschworene für die Entscheidung über die Thatfrage.

Ausserdem stehen unter Aufsicht der Gerichte noch die bei denselben fungirenden Advokaten, die Gerichtsexekutoren, Notare<sup>1</sup> und die Kandidaten auf einen Gerichtsposten. Das letzte Institut hat eine gewisse Aehnlichkeit mit dem deutschen Auskultator, ist übrigens nicht genügend organisirt. Es sind das junge Leute, die nach beendigten Studien, auf eigenen Wunsch dem Prokureur, Untersuchungsrichter u. s. w. behufs praktischer Ausbildung zukommandirt werden.

Das Prinzip, nicht mehr als zwei Instanzen zuzulassen, dafür aber andererseits in einem höchsten Kassationshof für Aufrechterhaltung einer einheitlichen Rechtspflege und zur Beaufsichtigung sämtlicher Gerichtsbehörden ein neues Organ zu bilden — nimmt, wie gesagt, in der Reform eine der ersten Stellen ein. Der grenzenlosen Nachlässigkeit, Prozessverschleppung, der Willkür richterlicher Ent-

---

gerichtliche und geistliche und die der 1861 gegründeten Gebietsgerichte; endlich ist auch noch für die nach Sibirien Verbannten eine eigene Prozessordnung in Kraft.

Dieser besondere Gerichtsstand einzelner Personen und Sachen hat jedoch in den Institutionen von 1864 seine gehörige Berücksichtigung gefunden und sein Verhältniss zum allgemeinen ist durch sie geregelt worden.

Im Fall eines Zweifels darüber, ob der besondere oder allgemeine Gerichtsstand in Anwendung zu kommen habe, hat man sich stets für den letzteren zu entscheiden, weil er die Regel, der erstere aber die Ausnahme bildet.

<sup>1</sup> S. weiter unten,



scheidungen, wie sie das frühere Instanzenwesen mit sich brachte, sollte damit die Axt an die Wurzel gelegt werden. Der Wunsch aber, die charakteristische Eigenthümlichkeit der beiden Gruppen von Behörden bewahrt zu sehen, das Bestehen derselben neben einander, ohne dass die eine von der andern abhängig ist, gab Veranlassung dazu, in jeder eine besondere Appellationsinstanz zu schaffen — hier im Plenum der Friedensrichter, dort in dem Gerichtshof, deren Gerichtsbarkeit durch die Kompetenz der ersten Instanzen — des Friedensrichters einerseits und des Bezirksgerichts andererseits, bestimmt ist. Gegen alle nicht endgültigen Entscheidungen und Urtheile dieser letzteren können Appellationsklagen vorgebracht werden.

Eine solche eventuell zweimalige Verhandlung wurde für genügend erachtet, da ja etwaige Missgriffe der ersten Instanz in der zweiten gewiss zu Tage treten würden und beseitigt werden könnten. Dieses System, hiess es, böte vollständige Garantie für Bewahrung der Gerechtigkeit und der Unverletzlichkeit der Parteiinteressen. Liesse man noch eine dritte Instanz zu, warum dann nicht noch eine vierte, fünfte u. s. w.?<sup>2</sup> Die Geschichte des Prozesses hat es gezeigt, wie viel grösser der Schaden eines solchen ungeheuren Instanzenmechanismus ist, als sein Nutzen; je höher die betreffende Instanz auf der Leiter der Behördenhierarchie steht, desto schwerer ist für dieselbe eine faktische und fruchtbare Revisions- oder Appellationsthätigkeit; und besonders findet das bei uns seine Anwendung, da ja der Ort, wo das Verbrechen geschah oder eine Person klagbar wurde, oft von dem Ort des Verhandlungsgerichts so weit entfernt liegt, dass eine richtige Beleuchtung und Untersuchung des Falls oder der Klage positiv unmöglich wird.

Da nun aber doch Fälle eintreten können, wo alle bisher von der Gesetzgebung gebotenen Garantien nicht ausreichend erscheinen, wo vielleicht dieselbe selbst verletzt worden, Fälle, wo das Appellationsgericht sich grobe Verstösse gegen die Regeln und Formen des Prozesses hat zu Schulden kommen lassen, bei offenbar unrichtiger Interpretation und Anwendung der Gesetze, oder bei Kompetenzüberschreitung und Amtsmissbrauch (§ 912 Kr.-P.-O. und § 793 C.-P.-O.), so ist in Berücksichtigung derselben die Möglichkeit gewährt, gegen eine derartige Entscheidung bei den Kassationsdepartements des Senats Beschwerde zu führen. Der Senat in seiner Eigenschaft als Kassationshof zieht nicht die materielle Seite eines Straffalls oder einer Civilsache in Betracht; er prüft nur, in wie weit



die Klage begründet ist, und überweist, wenn er sie gerecht findet, den Prozess an ein anderes kompetentes Gericht, welches die ganze Verhandlung noch einmal zu führen hat.

Auf diese Weise konnte der Senat auch nur die bei seiner Gründung von Peter d. Gr. angestrebte Bedeutung erlangen, wenigstens auf einem Gebiet. Anfänglich die höchste Reichsbehörde, in der sich Justizverwaltung und Gesetzgebung die Hand reichen sollten, konnte er sich nach Ausscheidung der beiden letzteren nicht einmal seine selbständige Stellung als oberste Justizbehörde erhalten und sank zu einer blossen Instanz herab, die ihren Platz zwischen Palate und Reichsrath hatte. Bei Gelegenheit der Verhandlungen über die «Grundsätze u. s. w.» wurde der Antrag gestellt, den Senat als Appellationsinstanz bestehen zu lassen und ihn nur theilweise in einen Kassationshof umzuwandeln; doch gelangte er nicht zur Annahme im Interesse der einheitlichen Bestimmung des Senats als eines obersten Wahrsers des Rechts und der Gesetzlichkeit der Handlungsweise sämtlicher Gerichtsbehörden des Reichs. (Journ. der Verh. d. Vers. d. Departem. d. Reichsraths, 28. April bis 30. Juli 1862; pag. 287—99.)

Diese seine Stellung und Bedeutung besiegelt die Trennung von Administration und Justiz und garantirt ihre Aufrechterhaltung. Ein direkter oder indirekter Einfluss von Seiten jener ist nicht mehr denkbar. Wie die Voruntersuchung sich in Händen von besonderen Gerichtsbeamten befindet, so ist der ganze Lauf des Prozesses unantastbar für jedes aussergerichtliche Organ der Staatsmacht; die frühere Allmacht der Administration vor dem Gerichtsspiegel und auf den Bänken des Tribunals ist verschwunden und alle Kontestationen, die zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entstehen können, werden in einer Plenarversammlung der Mitglieder der Kassationsdepartements verhandelt und entschieden.

Uebrigens ist der Senat nicht das einzige Organ für Kassation, wie der französische cour de cassation; ein zweites besteht noch in den Friedensrichterplenums, welche Endurtheile der Friedensrichter kassiren können; andererseits ist er aber auch nicht ausschliesslich Kassationshof, indem Dienstverbrechen der Beamten, die in einer der vier ersten Rangklassen stehen, also vom Wirklichen Staatsrath aufwärts, vor sein Forum gehören. Das dem Friedensrichterplenum eingeräumte Kassationsrecht ist eine Abweichung von dem Prinzip der zwei Instanzen. Dasselbe lässt sich von den Endurtheilen des Be-



zirksgerichts in, mit Herbeiziehung von Geschworenen verhandelten, Fällen bemerken; auch diese sind inappellabel und können nur einer Kassationsklage unterliegen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich nun von selbst die Reihe jener Prinzipien, die den neuen Prozessordnungen zu Grunde liegen. Wir führen die allgemeinen Regeln für dieselben im Folgenden an, wie sie sich in den «Grundsätzen u. s. w.» finden:

### 1. Für die Kriminalprozessordnung.

Art. 1. An keiner Person darf für ein Verbrechen oder Vergehen, die zur Kompetenz einer Gerichtsbehörde gehören, die Strafe vollzogen werden, wenn sie zu derselben nicht durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des kompetenten Gerichts dazu verurtheilt worden ist.

Anm. Die administrative Gewalt ergreift die vom Gesetze vorgeschriebenen Maassregeln zur Verhütung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen. (§§ 1 und 14 Kr.-P.-O. von 1864.)

Art. 2. Die eines Verbrechens oder Vergehens Schuldigen werden von den dazu bestimmten Organen zur Verantwortung gezogen, ausser in den Fällen, wo die Verfolgung nicht anders als auf Antrag von Privatpersonen erfolgen kann. (§§ 2—5.)

Art. 3. Die Anklagegewalt wird von der richterlichen getrennt. (§§ 2—5.)

Art. 4. Die Anklagegewalt, d. h. die Blosslegung von Verbrechen und ihre Verfolgung, gehört den Prokureuren. (§§ 278—287.)

Art. 5. Die richterliche Gewalt, d. h. die Verhandlung von Kriminalfällen und die Fällung von Urtheilen gehört den Gerichten, ohne irgend welche Theilnahme von Verwaltungsorganen. (§ 14.)

Art. 6. Das Urtheil ist nicht eher zu fällen, als nach in der Gerichtssitzung erfolgter Prüfung und Ergänzung der in der Voruntersuchung gelieferten Beweise. (§§ 733, 735 und 750.)

Art. 7. Die Sitzungen des Gerichts sind mit Ausnahme der vom Gesetze bezeichneten Fälle öffentlich. (§§ 88, 89, 156 und 620.)

Art. 8. Die einzig auf Formalismus beruhende gesetzliche Beweis-theorie wird aufgegeben. Die Regeln über die Kraft gerichtlicher Beweise sollen nur die Richter bei der Bestimmung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten leiten; sie hat nach innerer Ueberzeugung und auf Grund des gesammten in der Voruntersuchung und in

der Gerichtssitzung gelieferten Beweismaterials zu erfolgen. (§§ 766, 801 und 803.)

Art. 9. Das Urtheil kann nur ein verurtheilendes oder freisprechendes sein. Verdachtserklärung wird nicht zugelassen. (§ 771.)

Art. 11. Jeder Fall kann nur in zwei Instanzen verhandelt werden. (§§ 854 und 855.)

Art. 13. Die Revision richterlicher Urtheile ohne Antrag wird aufgehoben. (§§ 853—855.)

Art. 14. Endurtheile können nur auf dem Wege der Kassation annullirt werden. (§ 855.)

Sehr wichtig sind endlich auch noch die beiden folgenden Artikel:

Art. 44. Der Verhaftete ist unbedingt im Laufe der ersten 24 Stunden zu verhören. (§ 398); und

Art. 60. Die Anklageakte wird vom Gericht dem Angeklagten zugestellt und ihm gewährt die Personen zu bezeichnen, welche er zur Verhandlung zu citiren für nöthig erachtet, sowie sich einen Verteidiger zu wählen. Der Angeklagte hat auch das Recht, das Gericht um die Bestellung eines solchen zu bitten. (§§ 556 und 557.)

Diese beiden Artikel zeigen insbesondere den gewaltigen Unterschied in der Lage des Angeklagten vor und nach 1864.

## 2. Für die Civilprozessordnung.

Art. 7. Als Grundform für den Civilprozess wird die Verhandlungsmaxime angenommen. (§ 13 C.-P.-O.)

Art. 8. Die Verhandlung im Civilprozess soll eine mündliche sein. (§ 13.)

Art. 9. Der formelle Unterschied des allgemeinen Verfahrens und des Verfahrens in Dienstgütersachen wird aufgehoben, ebenso wie die verschiedenen Arten des allgemeinen Verfahrens.

Art. 10. Die Bestimmung, kraft deren die Polizei die sogenannten streitlosen<sup>1</sup> Sachen verhandelt und entscheidet, wird aufgehoben. . . . (§ 352 u. 364.)

Art. 11. Civilsachen unterliegen einer ihr Wesen betreffenden Entscheidung nur in zwei Instanzen, nämlich im Bezirksgericht und im Gerichtshof. (§ 11.)

Art. 14. Für alle Civilsachen werden zwei Verfahren festgestellt: das gewöhnliche und das summarische. (§§ 299—347, 348—365.)

Art. 15. Die Parteien haben zu der Verhandlung der Sache, so-

<sup>1</sup> «klar, liquid» in der deutschen Gesetzgebung.



wohl im allgemeinen Verfahren, als im summarischen, sich persönlich einzufinden, oder einen Bevollmächtigten zu stellen. Ein geschworener Anwalt muss der Bevollmächtigte aber nur da sein, wo sich solche in genügender Anzahl finden. (§§ 309 u. 350.)

Art. 16. Die Parteien haben das Recht, in allen in Gerichtsbehörden zu verhandelnden Sachen sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. (§ 14.)

Art. 17. Augenschein an Oertlichkeiten und Prüfung von Beweisstücken wird nicht von der Polizei, sondern vom Gerichte selbst, oder einem von demselben dazu bestimmten Mitgliede vorgenommen. (§ 500.)

Art. 18. Zur Vornahme dieser Handlungen sind die Parteien in vorgeschriebener Form vorzuladen. (§ 501.)

Art. 19. Akten, welche nach der bestehenden Ordnung streitlose genannt werden, sind behufs Vollstreckung dem Gerichte vorzustellen, welches, wenn es sie als solche anerkennt, den Vollstreckungsbefehl erlässt, und auf Wunsch der Parteien, sobald es von der Nothwendigkeit überzeugt ist, Maassregeln zur Sicherstellung derselben ergreift. (§§ 352 u. 364.)

Art. 20. Den Parteien und ihren Bevollmächtigten ist der freie Zutritt zum Einblick in die Verhandlung ihrer Sache gestattet, und keine Handlung, Aussage oder Forderung der einen Partei darf der andern verborgen bleiben. (§ 271.)

Art. 21. Den Parteien steht das Recht zu, in eigener Person oder in der Person ihrer Bevollmächtigten beim Zeugenverhör und aller von dem Gerichte zur Prüfung der Beweisstücke vorzunehmenden Handlungen, zugegen zu sein. (§ 501.)

Art. 22. Wie bei dem Vortrag der Sache, so ist auch bei jeder vom Gerichte zur Prüfung der Beweisstücke vorzunehmenden Handlung auch ausser den Parteien, anderen Personen der Zutritt gestattet. (§§ 324 u. 501.)

Art. 23. Von allen Protokollen, Erklärungen und Verordnungen der Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen sie eine Veröffentlichung nicht für statthaft halten, können Kopien nach dem Tarif der Gerichtskostenordnung ausgefertigt werden. (§ 854.)

Art. 24. Die Pön für Einreichung einer zurückgewiesenen Klage und schon abschlägig beschiedenen Appellationsbeschwerde wird aufgehoben. (§§ 772—776.)

Die hier angeführten allgemeinen Normen, wie sie das Fundament



des neuen Prozessverfahrens bilden, mögen genügen. Jedenfalls sind sie im Stande zu zeigen, gegen welche Schäden des früheren Gerichtswesens die Reform zu Felde gezogen ist, was sie an Stelle des als falsch Erkannten gesetzt hat, und wie sie stets bemüht war, die erhabenen Worte des oben bezeichneten Manifestes unseres Monarchen wahr zu machen.

Den ganzen Gang der Verhandlung von dem Existentwerden eines Falls, der Einreichung einer Klageschrift bis zum endgiltigen Urtheil des Gerichts genau zu verfolgen, dürfte zu weit führen. Und eine eingehende Darstellung der einzelnen Phasen des Prozesses scheint um so weniger geboten, als sich in den folgenden Abschnitten bei Besprechung der einzelnen Behörden, der Staatswalthschaft, des Geschworenengerichts u. s. w. noch Gelegenheit finden wird z. B. über Kompetenz, Anklageakten, Appellationsrecht ein Wort zu sagen.

Ehe wir uns aber dazu wenden, sind noch einige wesentliche Punkte des neuen Verfahrens, die bisher nur flüchtig berührt wurden, etwas näher in Betracht zu ziehen: es sind das die Verhandlungsmaxime und das Anklageverfahren, sowie die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit.

Hinsichtlich der Ersteren muss zu dem in der Anmerkung 6 (Heft I, pag. 28) Gesagten hinzugefügt werden, dass nach den Bestimmungen der C. P. O. die Verhandlungsmaxime auch bei uns sich fast ganz auf die bekannten Thesen römischer Jurisprudenz stützt: *judex ne procedat ex officio, ne eat judex ultra petita, und quod non est in actis, non est in mundo*. Mit der Annahme dieser Rechtssätze ist das Gericht seines despotischen und inquisitorischen Charakters entkleidet; um es aber andererseits nicht in Schwäche und Unthätigkeit verfallen zu lassen ist ihm völlige Freiheit in der Leitung des Prozesses gewährt. Es kann sich die Sache durch die Aussagen der Parteien und Zeugen klar zu machen suchen, obschon es bei den Letzteren steht, dieselben zu geben; es kann die Parteien auf die mangelhafte Beweisführung aufmerksam machen; von sich aus örtlichen Augenschein vornehmen, Experten heranziehen, die Beweisstücke und vorgestellten Dokumente prüfen und interpretiren. Nur auf solche Fakta darf es nicht hinweisen, die nicht von den Parteien bestritten sind, es darf nicht Einrede und Zweifel vorbringen an Stelle des Beklagten, so z. B. wenn von ihm die Rechtskraft eines Dokuments nicht angefochten wird, wenn er nicht die Frage über möglicherweise eingetretene Verjährung anregt u. s. w.



Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens sind der russischen Rechtspflege nicht fremde Begriffe. Aber diese Elemente hatten in der Entwicklungsgeschichte unseres Prozesses dieselbe Erfahrung gemacht, wie überall. Welch ein Rückschritt von den Bestimmungen der Pskowskaja Gramota bis zum inquisitorischen Civilprozess Peter des Grossen!

Mit der fortschreitenden Ausbildung des Staatsbegriffs und des monarchischen Prinzips schwanden sie allmählich immer mehr und mehr, bis sie schliesslich unter der Herrschaft einer allmächtigen Bureaukratie im Kanzleigeheimniss und einem, dem ausserhalb Stehenden unverständlichen, verschnörkelten und unendlich complizirten Justizmechanismus vollständig verloren gingen.

Die Reform führte sie aufs Neue ein und gab der Gesellschaft ein ihr früher zugestandenes Recht, der Rechtspflege aber eine Garantie zurück.

Alle Gerichtsverhandlungen sind mündlich. Das Schriftwesen kommt im Strafprozess nur für Protokolle und die Abfassung der Anklageakte zur Geltung; vor dem Friedensrichter ist die Verhandlung natürlich noch vereinfacht.

Der Civilprozess gleicht im Ganzen sehr dem französischen und den an ihn sich anlehrenden übrigen Gesetzgebungen des Westens; doch führt er das Prinzip der Mündlichkeit nicht mit solcher Strenge durch, wie z. B. der Genfer Codex oder der neueste Entwurf einer Civilprozessordnung für das deutsche Reich.

Das regelmässige Verfahren beginnt mit der Zustellung einer Kopie der Klageschrift und der beigelegten Dokumente an den Beklagten, der seinerseits unter Hinzufügung von Dokumenten und Kopien zum Termine seine schriftliche Erwiderung vorzustellen hat; nach einem nochmaligen fakultativen Schriftenwechsel kommt es dann zur mündlichen Schlussverhandlung, während welcher den Parteien das Recht zusteht, noch neue Beweispunkte vorzubringen. Im summarischen Verfahren ist nicht einmal eine schriftliche Erwiderung des Beklagten erforderlich. Dass auch die Vertheidigung mündlich erfolgt, ist selbstverständlich.

Von noch grösserer Bedeutung ist die Oeffentlichkeit. Art. 20 bis 23 der allgemeinen Regeln für die C. P. O. in den «Grundsätzen u. s. w.» zeigen, wie weit dieses Prinzip im Civilprozess Platz gegriffen hat. Dass es im Strafverfahren in beschränkterer Form auftreten muss, ist natürlich; aber auch hier ist wenigstens gegenüber dem Deliquenten der Schleier des Kanzleigeheimnisses gelüftet, und



wie er bei seiner Verhaftung den Grund derselben sofort erfahren muss, so wird ihm auch die Anklageakte zugestellt und kann er durch seinen Vertheidiger einen Einblick in seine Sache erhalten.

Für das Publikum ist das Recht des Zutritts eine allgemeine Regel und zu allen ordentlichen Sitzungen des Gerichts und zu allen von ihm in denselben vorgenommenen Handlungen steht er ihm frei.

Wie die westliche Gesetzgebung kennt jedoch auch die russische einige Ausnahmen.

Einmal sind die Organisations-Sitzungen<sup>1</sup> eines Ausschusses oder des ganzen Kollegiums, sowie die, das Disziplinarwesen betreffenden Sitzungen von der Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Dann wird aber auch noch eine Ausnahme gemacht, wenn im Civilprozess das Interesse der Parteien eine solche erheischt, oder wenn der Fall im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls oder Gefährdung des Staatswohls u. s. w. besser bei geschlossenen Thüren zu verhandeln ist. Doch ist auch hier die Verweigerung des Zutritts nur eine relative. Familiengliedern, Freunden, nahen Bekannten wird derselbe immerhin gestattet.

Die Maassregel, die Oeffentlichkeit auszuschliessen, kann im gegebenen Falle nur auf Beschluss des ganzen Kollegiums ergriffen werden.

Endlich ist die Räumung des Saals, im Fall von Verletzungen des Anstandes oder sonstigen Störungen durch's Publikum, ein Recht, welches der Präsident auch bei uns besitzt.

Zum Begriff der Oeffentlichkeit gehört auch das Recht, Urtheile und Entscheidungen, sowie alles in den öffentlichen Sitzungen Vorgegangene durch die Presse bekannt zu machen. Es ist dieses so wichtige Mittel der Kontrolle und Garantie für die Einheitlichkeit der Rechtspflege eigentlich erst eine Konsequenz der Zulassung des

---

<sup>1</sup> Diese Sitzungen (распорядительныя засѣданія = Rassporjaditel'nuija Sassädanja) finden nach § 151 d. G. O. in folgenden Fällen statt:

- 1) für vorläufige Berathung der den Behörden zu ertheilenden Instruktionen;
- 2) für die erste Verhandlung der Akten eines Disziplinarvergehens der Gerichtsbeamten;
- 3) zur Berathung von Angelegenheiten, die Behördenverwaltung betreffend;
- 4) zur Fassung von Beschlüssen in solchen bei der Verhandlung einer Sache entstandenen Fragen, deren Entscheidung von den Kriminal- und Civilprozessordnungen ausdrücklich diesen Sitzungen überwiesen ist; und
- 5) zur Entscheidung von Fragen und Angelegenheiten die zur Kompetenz des Konseils der beeidigten Anwälte gehören, wenn dieser Konseil noch nicht zusammengetreten ist.



Publikums zu den Sitzungen; nichtsdestoweniger hatte die Tagespresse dieses Recht auch schon vor der Justizreform; prinzipiell anerkannt aber und durch ein Gesetz näher bestimmt wurde es erst bei der Promulgation der neuen Ordnungen. In der Folge hat man dasselbe auch auf die noch bestehenden alten Gerichte ausgedehnt. (Ges. vom 6. Nov. 1867.)

#### IV.

### Die neuen Behörden.

#### 1. Die friedensrichterlichen.

Bis zum Jahre 1864 befand sich die Gerichtsbarkeit über Bagatellsachen im Civil- wie im Strafverfahren in den Händen der Polizei, verschiedener anderer Administrativbehörden und der Gutsbesitzer. Aber die Polizei eignet sich ihrem innersten Wesen nach nicht für eine gerichtliche Instanz und dass diese ihre Bestimmung praktisch nicht gut durchführbar war, zeigte sich unter Anderem schon darin, dass das Publikum ihr sehr wenig Vertrauen entgegen brachte; man erlitt sogar lieber einen Verlust, gab seine Sache ganz auf, nur um mit dem Polizeigericht nichts zu thun zu haben.

Andererseits litt die Patrimonialgerichtsbarkeit der Grundbesitzer an allen Mängeln, wie sie die Vermengung der verschiedenen Funktionen der Staatsmacht bis zu den sechziger Jahren mit sich bringen musste.

Mit der Bauernemanzipation, mit der Trennung der Justiz und Administration und der Ausscheidung der Polizei aus der Reihe gerichtlicher Instanzen, machte sich mehr als je das Bedürfniss nach einer Institution fühlbar, die Jedem auf schnelle, billige und einfache Weise, womöglich am Orte selbst, zu seinem Rechte verhelfen könnte; nach einem Gerichte, welches, befreit von den Formalitäten der allgemeinen Prozedur, im Stande wäre, mehr Fühlung mit dem Leben und Denken des Volkes zu haben; dessen erste Aufgabe darin bestände, die Rolle eines Friedensvermittlers zu spielen, und welches seine Urtheile nur nach innerer rechtlicher Ueberzeugung fällen müsste.

<sup>1</sup> S. «Russ. Revue» Bd. VIII, pag. 305 ff.



Dieser Wunsch veranlasste die Bildung zweier streng gesonderter Gruppen von Gerichtsbehörden. Wenn schon darum die Bagatellprozesse aus der Kompetenz der allgemeinen Gerichte ausgeschieden wurden, so war diese Maassregel noch dringender durch die geographischen Eigenthümlichkeiten unseres Reiches geboten. Die einzelnen Bezirksgerichte liegen weit von einander entfernt und auf einen verhältnissmässig recht grossen Distrikt kommt nur ein einziges. Die Rechtspflege würde entschieden darunter leiden, wenn die Parteien eines unbedeutenden Vergehens, eines Privatstreites wegen, erst eine Reise von 150 und mehr Wersten machen müssten, um zum Recht zu gelangen; oder wenn das Gericht in einer Sache, die unaufschiebbare, sofortige Erledigung heischt, sich zur Untersuchung an den betreffenden Ort zu begeben hätte, wo schon längst die Möglichkeit, die Wahrheit zu ermitteln, geschwunden ist. Lässt sich der wirkliche Sachverhalt doch nur erkennen, wenn man am Orte und sofort zur Untersuchung und Aufbringung der Beweise schreitet.

Zwei Typen lagen unserer Gesetzgebung für die Organisation des Friedensgerichts vor: der englische und der französische. Das aristokratische Friedensgericht Englands, wie alle seine Institutionen, ein volksthümliches und uraltes, eng mit den Anschauungen und Gewohnheiten des Volkes verwachsenes, eignete sich nicht für uns. Es fehlten die Hauptbedingungen dafür: der reiche Adel und der stark entwickelte Provinzialismus. Zu dem entsprach die administrative Bedeutung, die der Friedensrichter dort neben der gerichtlichen hat, nicht dem Zwecke der Reform. Ebenso wenig aber passte der französische Friedensrichter, der seine Thätigkeit als Strafrichter mit dem Maire und den Polizeikommissären zu theilen hat, und der im Civilprozess eigentlich zu einem unbedeutenden Regierungsagenten und blossen Kassirer von Gerichtssporteln herabgesunken ist.

Es musste also, allerdings unter Anlehnung an die westlichen Vorbilder, aber auch mit eingehender Berücksichtigung der nationalen und gesellschaftlichen Elemente, eine neue dritte Form gefunden werden.

Dabei ging man, wie erwähnt, von dem Gedanken aus, ein selbständiges, abgeschlossenes Ganzes zu schaffen, welches in zwei Instanzen zerfiel und mit den allgemeinen Gerichtsbehörden nur in der Kassation einen Berührungspunkt oder gemeinsamen Ausläufer hätte.

Demnach sind die friedensrichterlichen Institutionen folgendermassen organisirt:



Jede Gouvernementsstadt und jeder Kreis nebst den in ihm liegenden Kreisstädten bilden einen Friedensbezirk, der in mehrere Distrikte getheilt ist. In jedem Distrikt besteht ein Distriktsfriedensrichter, in jedem Bezirk aber noch ausserdem eine unbestimmte Anzahl von Ehrenfriedensrichtern. Diese haben mit jenen sehr viel Aehnlichkeit: sie sind unter denselben Bedingungen zum Amte zulässig, werden auf dieselbe Weise und auf die gleiche Zeitdauer gewählt und geniessen fast die gleichen Rechte. Doch steht der Distriktsfriedensrichter in erster Linie; die Thätigkeit des Ehrenfriedensrichters ist nur eine eventuelle und er hat keine beständigen Obliegenheiten. Das Gesetz hat die Grenze zwischen den einen und den andern nicht deutlich genug gezogen, wenn es den Ehrenfriedensrichtern alle diejenigen Prozesse überweist, die ihrer Natur nach vor das Forum der friedensrichterlichen Justiz gehören, und erst die gerichtliche Praxis hat diese «Natur» dahin näher bestimmt, dass sie in der Möglichkeit einer friedlichen Vermittelung bestehe.

Mit dem Gesuch also um Entscheidung aller solcher Prozesse kann (nicht muss) man sich an den Ehrenfriedensrichter wenden, jedoch nur in dem Falle, wenn beide Parteien auf seine Vermittelung antragen. Seine Bedeutung beruht folglich hauptsächlich auf Entscheidung von Civilsachen und entspricht der Aufgabe, die das französische Friedensgericht bei seiner Gründung als bureau de conciliation hatte.

Im Uebrigen ist aber seine Competenz eine grössere, als die des Distriktsfriedensrichters, indem sie sich nicht bloss auf den Distrikt erstreckt, in dem er ansässig ist, sondern auf den ganzen Bezirk. Da er keine fortlaufenden Pflichten hat, so erhält er weder Gage, noch Kanzleigelder.

Uebrigens ist der Gehalt für den Distriktsfriedensrichter auch nicht obligatorisch, und wenn er dasselbe ausschlägt, trägt er den Namen «Ehren-Distriktsfriedensrichter».

Die Instanzen anlangend wurde schon erwähnt, dass auch für die friedensrichterlichen Institutionen die Anzahl derselben auf zwei beschränkt ist. Indessen hat das Friedensrichterplenum viele Widersacher gehabt. Einmal fürchtete man, dass der Friedensrichter unwillkürlich seine Kollegen im Plenum beeinflussen würde und deswegen ein unparteiisches Urtheil unmöglich werden dürfte; dann



aber sei es auch wünschenswerth, dass das Beamtenpersonal des Appellationsgerichts aus tüchtigeren Juristen bestände, als das Gericht erster Instanz. Was den letzteren Punkt b etrifft, so bleibt es immer dahin gestellt, ob die allgemeinen Gerichte in Wirklichkeit einen wissenschaftlich gebildeteren Beamtenstand aufzuweisen haben, als die friedensrichterlichen, obschon nach dem Gesetz zur Besetzung dieser kein juridisches Universitätsstudium verlangt wird. Und im Uebrigen bedingt die Idee einer friedensrichterlichen Justiz geradezu die Existenz eines Plenums. Das Friedensgericht soll ein Gewissensgericht sein. In Bagatellsachen, wo Recht und Gerechtigkeit nicht in enge, äusserliche Formen gezwängt, zum Ausdruck gelangen sollen, ist das Friedensgericht des einzige mögliche Organ der Rechtspflege. Im allgemeinen Verfahren geht oft die beste und reinste Sache verloren. Darum soll das friedensrichterliche jenes ergänzen, es soll die Justiz der römischen *aequitas* neben dem strengen, formellen *jus* verkörpern. Bei der Verschiedenheit der Prinzipien, auf denen dieses und jenes beruht, würde nun die Verhandlung in dem Bezirksgericht, als Appellationsinstanz für das Friedensgericht, nicht mehr eine Revision des Prozesses in demselben Geiste sein, sondern eine vollständig neue Beurtheilung der Sache von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus, der der friedensrichterlichen Justiz fremd ist und sein soll.

Endlich träte dann auch wieder der gefährliche Umstand grosser räumlicher Trennung des Gerichts erster Instanz vor dem zweiter Instanz hinzu.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist denn das anfänglich projektirte Plenum der Friedensrichter beibehalten und von der Reform ausgebildet worden.

Zugleich wurde die Kompetenz der beiden Instanzen bestimmt, wie folgt:

Im Civilverfahren unterliegen der Entscheidung des Friedensrichters: Klagen wegen Forderungen aus persönlichen Verpflichtungen und Verträgen und wegen beweglichen Vermögens bis zu 500 Rbl., Klagen auf Schadenersatz bis zu 500 Rbl., aber wenn der Betrag im Augenblick der Klage nicht genau bestimmt werden kann; Klagen wegen persönlicher Beleidigungen und Ehrverletzungen, sowie endlich wegen Wiederherstellung eines gestörten Besitzes, wenn seit der Störung nicht mehr als 6 Monate verflossen sind. Ausserdem kann der Friedensrichter jeden Streit und jede Civilklage zur Verhandlung annehmen, wenn beide Parteien ihn ersuchen, ihre Sache



nach reinem Gewissen zu entscheiden; jedoch ist seine Entscheidung in diesem Fall eine endgültige und Appellation nicht gewährt.

Inappellabel sind auch die Entscheidungen des Friedensrichters über Forderungen, deren Betrag die Summe von 30 Rbl. nicht übersteigt.

In allen übrigen Fällen aber kann im Laufe eines Monats, von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung an, eine Appellationsklage eingereicht werden, und zwar ist sie dem Friedensrichter einzuhändigen, der in der Sache entschieden hat.

Im Strafverfahren gehören vor den Friedensrichter: 1) Vergehen, welche nach dem Gesetz nicht strenger bestraft werden, als mit Verweis, Warnung oder Mahnung; Geldbusse bis zu 300 Rbl.; Arrest bis zu 3 Monaten, und Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre;

2) Straffälle, welche, wenn sie auch schwerere Strafen nach sich ziehen, so doch nur auf Antrag der beschädigten Person einer Verfolgung unterliegen und durch Vergleich beigelegt werden können.

3) alle Fälle von Diebstahl, Betrug, Waldfrevel, Aneignung und Unterschlagung fremden Eigenthums und andere Verletzungen des Eigenthumsrechts, wenn sie von Personen, die nicht zu den privilegierten Ständen gehören, begangen worden sind, nicht zum dritten Mal und nicht über den Werth von 300 Rbl. hinaus.

Inappellabel sind die Strafurtheile, in denen nicht auf eine Geldbusse über 15 Rbl., einen Arrest von mehr als 3 Tagen oder Gefängnis erkannt worden ist. — Die Appell-Frist beträgt 2 Wochen vom Tage der Urtheilverkündigung an.

Endlich ist noch zu bemerken, dass, wie seit 1864 die Bagatell-Jurisdiktion aus den Händen der Polizei in die des Friedensgerichts übergegangen, auch das Bewahungsverfahren in den Pflichtenkreis des Letzteren hineingezogen ist: zur Thätigkeit des Friedensrichters gehören demnach auch die Versiegelung und Bewahrung der Hinterlassenschaften, ihre Vertheilung, wenn sie aus beweglichen Gütern im Werthe von nicht über 500 Rbl. bestehen, und die Einsetzung in den Besitz von Immobilien auf Grund einer schriftlichen Verfügung des Bezirksgerichts.

Das Friedensrichterplenum hat eine zweifache Bedeutung: es ist Kassationsinstanz für die endgültigen, inappellablen Urtheile und Entscheidungen der Friedensrichter, Appellationsinstanz für alle anderen.

Seine Sitzungen finden an bestimmten von den Kreis-Landschafts-Versammlungen, in den Städten vom Magistrat angesetzten Terminen



statt. Ausserdem kann der Präsident des Plenums neben diesen periodischen Sitzungen, sobald er es für nothwendig erachtet, ausserordentliche anordnen.

Zum Plenum gehören auch die Ehrenfriedensrichter. Im Falle bedeutender Arbeitsanhäufung kann es in mehrere Sectionen getheilt werden, in denen je ein Friedensrichter zum zeitweiligen Präsidenten zu wählen ist. Beschlussfähig ist das Plenum, sobald drei Richter, einschliesslich des Präsidenten, an der Sitzung Theil nehmen. Einem derselben fällt, nach allgemeiner Uebereinkunft, das Amt eines vortragenden Sekretärs zu, dem die vorbereitenden Anordnungen in den vor's Plenum gehörigen Sachen, sowie einige andere Pflichten überwiesen sind. Er trägt den Namen eines beständigen Mitgliedes des Friedensrichterplenums. Unabhängig von ihm bestehen aber bei demselben noch eine Kanzlei und Gerichtsvollstrecker. Den Sitzungen wohnt ein Prokureursgehülfe des Bezirksgerichts bei, welcher auf Grund der Civil- und Kriminalprozessordnungen Anträge zu stellen und Proteste einzureichen hat.

Das Verfahren in den friedensrichterlichen Institutionen ist von allen Stempelgebühren und jeglichen Abgaben befreit und entspricht vollständig den früher dargelegten Prinzipien für den neuen Prozess und zwar in der möglichst einfachsten Form.

Es erübrigt noch einige Worte über die Stellung der Friedensrichter und die Art und Weise ihrer Einsetzung zu sagen.

Alle Friedensrichter geniessen dieselben Rechte, wie die Richter der allgemeinen Gerichtsbehörden, unterscheiden sich aber von den Letzteren durch eine beschränkte Dienstzeit: sie werden nur auf drei Jahre gewählt.

Das Wahlprinzip, welches von der Gesetzgebung allein für diese Institution beibehalten worden ist, macht vor Allem seine Eigenthümlichkeit aus. Der Kampf für die Beibehaltung dieses Prinzips war ein hartnäckiger, aber das ursprüngliche Projekt trug den Sieg davon.

Aus der Bedeutung und dem Zweck dieser Institution geht es hervor, dass der Friedensrichter am Orte ansässig sein muss. Er ist in erster Linie Ortsrichter und Erhalter der öffentlichen Ruhe; das Vertrauen der Bewohner seines Distrikts zu ihm ist eine nothwendige Bedingung für den Erfolg seiner Thätigkeit. Darum dürfte die Regierung in nicht geringe Verlegenheit gerathen, wollte sie die Ernennung dieser Vertrauenspersonen übernehmen; dagegen ist es der Bevölkerung eines Kreises, einer Stadt leicht, eine allgemein geach-



tete und mit Vertrauen beehrte Persönlichkeit unter ihren Mitbürgern aufzufinden, eine Persönlichkeit, die eo ipso mit den lokalen Verhältnissen, Anschauungen und Gebräuchen bekannt ist.

Nur in einem Falle ist eine Ausnahme von der Regel gemacht: nämlich, wenn wegen Mangel an Candidaten nicht alle Distriktsfriedensrichter am Orte gewählt werden können, so wird bis zum nächsten Wahltermin die fehlende Anzahl durch vom ersten Departement des Dirigirenden Senats dazu designirte Richter ersetzt, die aber, mit Ausnahme eines gewissen Vermögenscensus, allen Bedingungen für die Kandidaten auf das Amt eines Friedensrichters entsprechen müssen.

Ausser den schon früher betonten Anforderungen an die Moralität und Rechtlichkeit sind dies folgende: Der Friedensrichter muss russischer Unterthan und innerhalb seines Distrikts ansässig sein; er darf nicht jünger als 25 Jahre sein und muss ein Attest über Beendigung des Kursus in einer höchsten oder wenigstens mittleren Lehranstalt aufzuweisen haben, oder endlich mindestens drei Jahre einem Amte vorgestanden haben, in welchem er sich praktische Kenntnisse im Gerichtsverfahren aneignen konnte. Dazu kommt noch ein besonderer Census: Nur diejenigen Ortsbewohner sind wählbar, die selbst, oder deren Eltern oder Frauen, wennauch an verschiedenen Orten, folgendes Eigenthum besitzen: entweder noch einmal soviel Land, als das, durch welches die Theilnahme an der Wahl der Deputirten für die Kreis-Landschafts-Versammlungen bedingt ist, oder andere Immobilien im Werthe von nicht weniger als 15,000 Rbl. S.; in den Städten: Immobilien, welche behufs der Steuererhebung in den Hauptstädten mindestens auf 6,000 Rbl., in allen anderen Städten mindestens auf 3,000 Rbl. taxirt sind.

Die Aufnahme des Census in die Zahl der Bedingungen war ein glücklicher Griff der Gesetzgebung. Er ist eines der mächtigsten Mittel zur Erhaltung der Kraft und Würde der friedensrichterlichen Institutionen. So lange sie sich in den Händen der vermögenden Klasse und speziell der Grundbesitzer befinden, ist die Garantie gegeben, dass das Friedensrichteramt von Männern bekleidet wird, denen es an der Aufrechterhaltung des Landfriedens und der Ordnung liegt, die dem Eigenthumsrecht und der persönlichen Ehre Respekt zu verschaffen wissen. Brodlosen Stellenjägern, wie sie die Residenzen und Gouvernamentstädte ja genugsam kennen, ist auf diese Weise ein Gebiet verschlossen, welches sie durch ihre gewissenlose Experimente zum Besten der eigenen Tasche bald dem Geist der Reform entfremdet

haben würden, zugleich aber ist auch ebenso ein gefährlicher Bureaukratismus vermieden worden.

Zum Theil aus diesen Gründen bezieht sich der Census nur auf Immobilien, weil gerade der Grundbesitzer insbesondere die bezeichneten Garantien bieten kann, der Kapitalist jedoch das Feld seiner Operationen häufig wechselt und mit dem Boden, wo er ansässig, nicht so verwachsen ist, wie jener.

## 2. Die allgemeinen.

Die erste Instanz der allgemeinen und kollegialischen Gerichtsbehörden ist das *Bezirksgericht*, deren mehrere einen Gerichtsbezirk, mit einem Gerichtshof an der Spitze, bilden.

Das Bezirksgericht ist aus einem Präsidenten, einem oder zwei Vicepräsidenten und mehreren Richtern zusammengesetzt. Es besteht ferner beim Gerichte eine Kanzlei mit einer bestimmten Anzahl von Sekretären und ihren Gehülfen<sup>1</sup>; endlich gehören zum Beamtenpersonal noch mehrere Untersuchungsrichter, je einer in jedem der zum Kompetenzgebiete eines Bezirksgerichts gehörenden Distrikte. Die Bezirksgerichte können unter Umständen in Sektionen zerfallen, in denen Vicepräsidenten das Präsidium führen.

Die Kompetenz der Bezirksgerichte wird durch die Kompetenz des Friedensrichters bestimmt. Alle Civilprozesse und Kriminalfälle, die den letzteren nicht unterliegen, gehören vor jene. Ihre Gerichtsbarkeit ist daher die allgemeine, sie bezieht sich mit einigen wenigen Ausnahmen auf alle Personen und alle Orte von Rechtsverletzungen, seien sie privat- oder strafrechtlicher Natur. In diesem Sinne wurden die friedensrichterlichen Behörden erst als «besondere» bezeichnet. Dass Personen der privilegirten Stände für jegliche Verletzung des Eigenthumsrechts, ohne Berücksichtigung des Werths des Objekts, vor das allgemeine Forum zur Verantwortung gezogen werden, ist schon bekannt.

Andererseits gehören aber vor dasselbe wiederum alle Fälle von Verletzungen des Urheberrechts.

Gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichts stehen den Parteien folgende Rechtsmittel zu Gebote: Die Berufung in allen vom Gesetz bezeichneten Fällen, innerhalb eines zweiwöchentlichen Termins; die Appellationsklage, die dem Gerichte, welches die Entscheidung

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft und ihre Vertreter werden später besonders besprochen werden.



gefällt hat, zur Uebergabe an den Gerichtshof einzuhändigen ist, und zwar innerhalb eines Monats im summarischen — vier Monate im ordentlichen Verfahren, endlich Nichtigkeitsbeschwerden, die beim Kassationsdepartement des Senats innerhalb eines viermonatlichen Termins einzureichen sind.

Im Kriminalverfahren sind die Urtheile, die unter Mitwirkung der Geschworenen gefällt sind, inappellabel; sie unterliegen nur einer Kassationsklage. Geschworene werden aber in allen Fällen hinzugezogen, wo das Verbrechen mit Verlust der Standesrechte bedroht ist.

Der Termin für die Einreichung der Beschwerden ist im Strafverfahren ein zweiwöchentlicher.

Der *Gerichtshof* hat eine zweifache Bedeutung: er ist einmal eine Gerichtsinstanz, ausserdem aber noch in gewissen Fällen Anklagekammer.

Die Thätigkeit des Gerichtshofes erstreckt sich auf mehrere Gouvernements, die in ihrer Gesammtheit einen Gerichtsbezirk bilden.

Der Gerichtshof zerfällt in zwei Departements mit je einem Präsidenten an der Spitze, von denen einer in der Plenarsitzung der Departements das Präsidium führt, mit mehreren Richtern und einer Kanzlei. Ganz ähnlich ist die Organisation des entsprechenden Tribunals in Frankreich. Es ist aber zu bedauern, dass die Reform nicht auch bei uns das dort bestehende «roulement», d. h. die obligatorische jährliche Versetzung der Richter aus einem Departement in das andere eingeführt hat.

Auf diese Weise liesse sich eine vielseitigere Bildung des Richterstandes erzielen, während beim angenommenen Modus leicht Einseitigkeit und Routine auf nur einem Gebiete entwickelt werden, und wie die Einen ausschliesslich im Civilverfahren und Privatrechte zu Hause sind, so die Andern nur in dem Strafrecht und Kriminalprozess. Eine Folge davon ist denn der Umstand, dass das Gros der Amtskandidaten aus Strafrichtern besteht, weil der Kriminalist im Ganzen eine leichtere Aufgabe hat, als der Civilist.

Als erkennende Gerichtsbehörde bildet der Gerichtshof die Appellationsinstanz für das Bezirksgericht, ist aber auch ausnahmsweise Gericht erster Instanz und zwar in folgenden Fällen: für eine Reihe von Verbrechen im Amt; zweitens für die im Strafgesetzbuch Abschnitt IV, §§ 241—261 bezeichneten, d. h. Hoch- und Landesverrath, und Majestätsbeleidigung; jedoch nur wenn dieselben eine vereinzelt dastehende Handlung einer oder mehrerer Personen sind,



Tragen sie dagegen den Charakter des Ausbruchs einer geplanten und weit verzweigten Verschwörung gegen Kaiser und Reich, so ist das «höchste Straftribunal» die kompetente Behörde. Dieses Tribunal tritt im gegebenen Fall auf Allerhöchsten Befehl zusammen und besteht aus dem Präsidenten des Reichsraths, als Vorsitzenden, und aus den Präsidenten der Departements desselben, sowie den Präsidenten der Kassationsdepartements als Mitgliedern.

Der Grund, warum diese Verbrechen der Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte und somit dem Urtheilsspruch der Geschworenen entzogen sind, liegt auf der Hand. Es lässt sich in diesen Fällen von den Vertretern der öffentlichen Meinung kaum eine gerechte Unparteilichkeit erwarten. Wie sie oft mit blinder unerbittlicher Strenge verurtheilen würden, so dürften sie andererseits auch, verführt und bestrickt durch falsche Lehren, zur Unzeit ein unmögliches Mitleid üben und im vollsten Sinne des Wortes Gnade für Recht ergehen lassen, in Fällen, wo doch nur das Letztere auftreten und den Ausschlag geben kann.

Dasselbe Bedenken war denn auch die Veranlassung, dass drittens, noch die Pressvergehen dem Gerichtshof überwiesen wurden.

Die Institution einer besonderen Anklagekammer ist heutzutage fast von allen Gesetzgebungen angenommen. In England, wo dieselbe ursprünglich zu Hause war, und in den Vereinigten Staaten besteht sie in der Form eines Anklage-Schwurgerichts (*grand jury*); auf dem europäischen Continent aber ist die Ueberweisung eines Verbrechens dem formellen Gerichtsverfahren geschulten Richtern von Beruf in die Hände gegeben.

Nur in Frankreich existirte von 1791 bis 1808 eine *jury d'accusation*, um dann einer *chambre des mises en accusation* Platz zu machen. An dieses französische System haben sich die meisten der kontinentalen Gesetzgebungen gelehnt.

In der That bieten Berufsrichter mehr Garantie für eine gerechte Ausübung dieses so wichtigen Aktes, als Geschworene. Es ist ein feiner Unterschied, der zwischen dem, zur Anklage berechtigenden und dem, eine Verurtheilung herbeiführenden Beweismaterial besteht, ein Unterschied, der vom praktisch nicht gebildeten, in der Beurtheilung von Verdachtsgründen nicht erfahrenen Laien oft übersehen wird. In den Motiven zum *code d'instruction criminelle* heisst es u. A.: die Erfahrung hat gelehrt, dass eine *jury* sehr wohl im Stande sein kann, die Resultate einer vollständig beendigten



Untersuchung zu beurtheilen, um auf Grund der beigebrachten Beweise ein richtiges Urtheil zu fällen; die jury d'accusation aber hat es mit einer unvollendeten Untersuchung zu thun und darum wird sie, ihre Aufgabe nicht ganz verstehend, sich nicht mit den That-sachen begnügen, die, wenn auch keine Verurtheilung, so doch eine Anklage begründen können, und den Verbrecher freisprechen.

Hierzu kommt noch ein anderer Umstand, der, dass ein Anklage-Schwurgericht die doppelte Aufgabe hat, das allgemeine Wohl und Interesse des Staats und der Gesellschaft in demselben Maasse zu wahren, als der einzelnen Staatsbürger von widerrechtlicher Strafverfolgung zu schützen; ist es nicht vorzüglich organisirt, so kann sein Einfluss darum doppelt schädlich und gefährlich sein.

Eben deswegen entschied sich die Reform für den französischen Typus. Nach den Bestimmungen der K. P. O. tritt daher der Gerichtshof in allen Fällen, wo es sich um ein mit Verlust der Standesrechte bedrohtes Verbrechen handelt, als Anklagekammer auf, und nur auf seine Verfügung hin ist der Angeklagte dem Gerichte zu übergeben. In den übrigen Fällen beginnt das Verfahren im Bezirksgerichte in Folge eines Anklage-Aktes des Staatsanwalts oder der Klage eines Privatanklägers.

Sämmtliche Entscheidungen des Gerichtshofs sind endgültig und folglich gegen dieselben nur Kassationsklagen zulässig, welche in Civilsachen innerhalb vier Monate, in Kriminalsachen innerhalb zweier Wochen eingereicht werden müssen.

Die Bedeutung des *Senats* als *Kassationshof* wurde schon a. a. O. gewürdigt. Auch diese Institution ist nach französischem Vorbilde geschaffen und der Text der oben citirten §§ 912 K. P. O. u. 793 C. P. O. stimmt fast wörtlich mit den betreffenden der französischen Gesetzgebung überein.

Der Kassationshof befindet sich in St. Petersburg und besteht aus zwei Departements: dem Civil-Kassations- und Kriminal-Kassations-Departement, die in gewissen vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen zusammentreten und ein Kassationsplenum bilden.

Jedes Departement ist aus mehreren Senatoren zusammengesetzt, aus deren Zahl der Präsidirende ernannt wird. Das Plenum hat seinen besonderen Präsidenten.

Alle Senatoren werden unmittelbar von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt, und zwar aus der Zahl derjenigen Beamten, die zum mindesten drei Jahre hindurch das Amt eines Oberprokureurs oder seines



Gehülfen bekleidet haben, oder eines Präsidenten, Mitgliedes oder Prokureurs eines Gerichtshofes.

Die Kanzleien der Departements bestehen aus Obersekretären und ihren Gehülfen. Im Plenum ist die Kanzlei desjenigen Departements thätig, aus dem die Sache zur Verhandlung in jenes gelangt ist.

Der Kassationshof ist seiner Bestimmung nach die oberste Gerichtsbehörde, deren Bedeutung sich auf das ganze Reich erstreckt, mit Ausnahme der Gouvernements, in denen die Justizreform noch nicht eingeführt ist. Dass er aber nichtsdestoweniger seine Kassationsthätigkeit mit dem Plenum der Friedensrichter theilt, wurde schon mehrfach erwähnt.

## V.

### Die übrigen neuen Institutionen.

Wenn die bisher betrachteten Organe der Rechtspflege solche waren, die durch die Reform nur eine, obschon zum Theil vollständige Umwandlung erfuhren, so hat uns jetzt eine Reihe anderer zu beschäftigen, welche Neuschöpfungen sind und der Gerichtsverfassung des Swod unbekannt waren. Sie sind durch die Existenz jener bedingt und in ihnen begründet.

Ein Anklageprozess, dem die Verhandlungsmaxime zu Grunde liegt, ist ohne Staatsanwaltschaft und gesetzlich organisirte Advokatur nicht denkbar — diese mussten also geschaffen werden; und wenn die Bezeichnungen Prokureur und Advokat auch vor 1864 bekannt waren, so hatten die Träger derselben mit den heutigen doch nichts, als den Namen gemeinsam.

Mit dem Zurücktreten des persönlichen Elements im Civilprozess und der wachsenden Bedeutung schriftlicher Dokumente machte sich der Mangel eines Instituts fühlbar, welches für die Glaubwürdigkeit dieser Beweisstücke garantiren könne — es wurde die Notariatsordnung erlassen. Endlich gehört hierher noch das Geschworenengericht. Wir beginnen mit dem letzteren.

#### a. Geschworenengericht.

Diese durch die französische Revolution auf den europäischen Kontinent versetzte Frucht, die auf dem Boden jenseits des Kanals historisch und juridisch berechtigt ist, hat bekanntlich seitdem



in der Gesetzgebung, wie in der Wissenschaft, viele Fürsprecher und Widersacher gehabt, zugleich aber, trotz der sehr getheilten Meinungen, immer mehr Raum gewonnen.

Es ist nicht hier der Ort auf dieses Für und Wider näher einzugehen, zumal die viel ventilirte Frage ob Geschworene, ob Schöffen? neuerdings wieder eine brennende geworden ist. So viel steht fest, die Ergänzung des ständigen Richterpersonals durch immer wechselnden, frischen Zufluss aus allen Schichten der Gesellschaft ist allgemein als eine Nothwendigkeit erkannt worden, wie denn auch das neueste Projekt einer Gerichtsordnung für das deutsche Reich neben den neueingeführten Schöffen die Geschworenen bestehen lässt.

Die Zeiten, wo man in ihnen Werkzeuge politischer Parteien sehen wollte und bisweilen wirklich sehen musste, die Zeiten, wo der Antagonismus zwischen Volk und Regierung sich nicht scheute, selbst auf dem geheiligten Gebiete der Rechtspflege zu Tage zu treten, sind Gottlob vorbei, und das Geschworenengericht hat sie überdauert, weil es eben, seiner innersten Natur nach, nie ein politisches Organ sein kann und in seiner Heimat z. B. auch nie gewesen ist. Da urtheilt nicht der Whig über den Tory, sondern der Mensch über den Menschen und im Gerichtssaal existiren für ihn kein Parlament und keine Bill, sondern nur Recht und Gerechtigkeit.

Von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und somit der Zulassung des Publikums zu den Gerichtsverhandlungen, von der Beseitigung der gesetzlichen Beweistheorie und der Routine den Thatbestand auf das Prokrustesbett des todten Formalismus zu spannen — bis zur Heranziehung der Gesellschaft auf die Richterbank, ist nur ein Schritt. Und in der That, hat man sich einmal entschlossen, das Kanzleigeheimniss fallen zu lassen, den Urtheilspruch nicht als das Resultat gewisser logischer Operationen zu betrachten, sondern es auf die innere Ueberzeugung zu gründen, und in der Verhandlung nicht mehr ein mechanisches Abwägen von Beweisen und Indicien zu sehen: warum dann nicht jenem Element im Tribunal Sitz und Stimme geben, welches allein geeignet ist, einen frischen Luftzug des ewig pulsirenden Lebens hineinzubringen? Der Berufsrichter, sei er auch noch so edel angelegt, stumpft trotz alledem allmähig ab, und in demselben Maasse, als er ein immer tüchtigerer Gesetzeskenner wird, verliert er oft den richtigen Maassstab für die Beurtheilung jener Lebenserscheinungen, die beim Geschworenen offenes Auge und Ohr finden, weil er sie



nicht im Lichte eines Paragraphen betrachtet; vor dem Kriminalisten tritt der Psycholog zurück.

Aber aus eben diesem Grunde, weil die Geschworenen nicht geschulte Richter sind, darf ihre Theilnahme am Urtheilsspruch nur eine beschränkte sein. Die Bezeichnung That- und Rechtsfrage, mit der Bestimmung, dass die Geschworenen über jene, die Richter über diese zu entscheiden haben, ist keine glücklich gewählte und führt leicht zum Irrthum. Nicht darüber sollen sie entscheiden, ob die That stattgefunden oder nicht, oder wenigstens nicht darüber allein, sondern auch über die Verantwortlichkeit des Angeklagten, über die Zulassung von Milderungsgründen, während der Richter auf den gegebenen Fall das Gesetz anzuwenden und das Strafmaass zu bestimmen hat; es wäre daher richtiger Schuld- und Strafrage zu sagen.

Angesichts all' dieser Umstände und der wohlbegründeten Verbreitung, die das Geschworenengericht im Westen gefunden, entschied sich unsere Gesetzgebung, dasselbe einzuführen, ohne dabei die Bedenken aus dem Auge zu verlieren, die dasselbe hier und da erregt. Darum findet sich z. B. in unserer K. P. O. (§ 818 und 828) die Bestimmung, dass, wenn das Gericht einstimmig die Ansicht ausspricht, die Geschworenen hätten einen Unschuldigen verurtheilt, es die ganze Verhandlung annulliren darf, um sie unter Heranziehung neuer Geschworenen noch einmal zu führen, und dass es in gewissen Fällen die Vollstreckung des Urtheils Sr. Majestät dem Kaiser anheim stellen kann.

Wenn wir unter dem Geschworenengericht in erster Linie die Hinzuziehung des Volkselements zur Rechtspflege verstehen, so ergiebt sich aus der Geschichte unseres Gerichtswesens, dass dieselbe nicht etwas ganz Neues war. Bis zu Anfang oder Mitte des XV. Jahrhunderts waren Volksrichter und Staats- oder richtiger Fürstendiener Hand in Hand in die Gerichtsstube eingetreten, und noch im XVII. Jahrhundert waren mit den Gubernije Starostii die Zawalniki thätig. Dass jedoch die Organisation dieses Institutes jetzt eine ganz andere, in nichts als seiner Bedeutung den mittelalterlichen Geschworenen gleichende ist, versteht sich von selbst.

Zwei Fragen sind es hauptsächlich, die hierbei in Betracht kommen: Wer kann Geschworener sein? und wie sind die Generalisten aufzustellen, resp. von wem? Ohne die verschiedenen Systeme näher in's Auge zu fassen, die im Westen gebräuchlich sind, gehen wir zu dem von unserer Gesetzgebung bestimmten Modus über:



Die G. O. entscheidet die erste Frage, wie folgt: Geschworene müssen russische Unterthanen sein, im Alter zwischen 25 und 70 Jahre stehen und mindestens zwei Jahre im Kreise ansässig gewesen sein, wo die Wahlen vorgenommen werden.

Dieser weit gezogene Kreis erleidet jedoch einige Beschränkungen, die theils in der Moralität des Kandidaten, theils in seinem Beruf begründet sind. Nicht wählbar sind nämlich

1. Diejenigen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen unter Gericht stehen, oder wegen gesetzwidriger Handlungen zu Gefängniss oder einer schwereren Strafe verurtheilt sind, sowie Diejenigen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, die solche Strafen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden und von denselben nicht frei gesprochen sind;

2. die gerichtlich aus dem Dienste Entfernten, desgleichen die aus dem geistlichen Stande, aus den Gemeinden und Adelskorporationen auf Beschluss ihrer Standesgenossen Ausgeschlossenen;

3. für insolvent erklärte Schuldner;

4. wegen Verschwendung unter Kuratel Stehende;

5. Blinde, Taube, Stumme und Geistesranke;

6 Personen, die der russischen Sprache nicht mächtig sind.

Ihres Berufes wegen dürfen in die Listen nicht eingetragen werden:

1. Welt- und Klostergeistliche, 2. Militärs, die im aktiven Dienste in der Armee oder Flotte stehen, so wie diejenigen Civil-Beamten, welche bei der Armee, in militärgerichtlichen Behörden oder im Ressort des Kriegs- und Marineministeriums ihren Dienst versehen; 3. Volksschullehrer, 4. die im Dienst von Privatleuten Stehenden (Dienstboten).

Was die Listen betrifft, so giebt es auch bei uns, wie in allen anderen Staaten, drei Arten: Urlisten, Generallisten und Geschworenenlisten (im engeren Sinne, d. h. für eine spezielle Session).

Die Urlisten werden für jeden Kreis von besonderen Kommissionen angefertigt. Die letzteren bestehen aus Personen, die zu diesem Zweck jährlich von den Kreis-Landschafts-Versammlungen, in den Residenzen in einer gemeinsamen Sitzung der örtlichen Kreis-Landschafts-Versammlung und des Magistrats, bestimmt werden.

In die Urlisten werden eingetragen:

1. alle Ehrenfriedensrichter;

2. alle im Civil-Staatsdienst Stehenden, von der fünften Rangklasse abwärts, mit Ausnahme der Richter der allgemeinen Gerichtsbe-



hörden, der Distriktsfriedensrichter, der Gerichts-Obersekretäre und Sekretäre, der Gerichtsexekutoren und der Notare; ferner aller Beamten der Prokuratur; desgleichen der Vice-Gouverneure, der Kassenbeamten und Förster der Staatswaldungen; sämtlicher Polizeibeamten, und endlich derjenigen Kreispostmeister und Chefs von Telegraphenstationen, denen kein Gehülfe beigegeben ist;

3. alle Standesbeamten des Orts;

4. alle Bauern, die irgend ein Amt der Bauern-Verwaltungs- oder Justizbehörden bekleidet haben, oder Kirchenälteste gewesen sind;

5. alle übrigen Personen, die mindestens 100 Dessjatinen Land oder anderes unbewegliches Vermögen besitzen, in den Residenzen im Werthe von mindestens 2000 Rbl., in den Gouvernementsstädten und Stadthauptmannschaften von mindestens 1000 Rbl. und an den übrigen Orten von mindestens 500 Rbl., oder aber, die eine Gage beziehen oder ein Einkommen haben, in den Residenzen von mindestens 500 Rbl., an einem anderen Ort von 200 Rbl. jährlich.

Die oben bezeichneten temporären Kommissionen korrigiren und ergänzen die Urlisten jedes Jahr, je nach den Wandlungen, die sich mit dem Leben der Kandidaten zugetragen, und müssen zum 1. September diese Arbeit beendet haben. Jeder, der es wünscht, hat dann das Recht, von den Listen Einsicht zu nehmen und innerhalb eines Monats auf etwa vorgekommene Versehen und Lücken die Kommission aufmerksam zu machen. Diese kann die Vorstellungen berücksichtigen oder auch unbeobachtet lassen, wenn sie sich dazu berechtigt glaubt.

Zum ersten Oktober gelangen die Listen an den Gouverneur, der sie nun seinerseits prüft und nöthigenfalls verändert; doch muss bei jeder Ausschliessung der Grund derselben vermerkt werden. Die mit der Ausschliessung Unzufriedenen können darüber innerhalb eines Monats, vom Tage der Publikation der Urliste an gerechnet, beim 1. Departement des dirigirenden Senats Beschwerde führen. Am 1. November müssen sich die Listen wieder in den Händen der Kommissionen befinden, die sie darauf in den Lokalblättern publiziren.

Die Anfertigung der Generalliste, die für das kommende Jahr die Kandidaten für das Schwurgericht bezeichnet, ist denselben Kommissionen anvertraut; nur präsidiert in ihnen zu diesem Zweck der Kreis-Adelsmarschall und assistirt einer der Friedensrichter der Kreisstadt. Gleichzeitig mit den Generallisten werden die Reservelisten abgefasst. In diese sind nur die an dem Orte der Assisen



ansässigen Personen einzutragen; in beiden Listen jedoch ist die Konfession des Kandidaten zu vermerken, da in gewissen Fällen nur Bekenner der griechischen Kirche als Geschworene zugelassen werden dürfen.

Es wäre von Nutzen auch Angaben darüber zu verlangen, wer des Lesens und Schreibens nicht kundig ist. Obschon die «Gramotnostj» den Geschworenen nicht zur Bedingung gemacht wird, so müssen doch Einige von ihnen und vor allen Dingen der Obmann lesen und schreiben können.

Keiner darf mehr als ein Mal im Jahr zum Geschworenen bestimmt werden; auch ist es Demjenigen gestattet, sich von der Verpflichtung zu befreien, welcher zwei Jahre nach der Reihe in die Liste der Kandidaten aufgenommen wurde.

Ist die Zusammenstellung der General- und Reservelisten beendigt, so werden die verzeichneten Personen auf die vier Quartale des kommenden Jahres gleichmässig vertheilt; es erfolgt dann in den ersten Tagen des Dezembers die Veröffentlichung; gleichzeitig stellt die Kommission die Listen dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu und lässt durch die Polizei die betreffenden Personen in Kenntniss setzen, wann sie ihre Pflichten als Geschworenen zu erfüllen haben.

Die Geschworenenliste wird im Gericht durch's Loos bestimmt. Für jede Sessionszeit werden dem entsprechend 36 Personen ausgelost — davon 6 als Ersatzmänner — aus ihnen wiederum für den einzelnen Fall 12 aktive Geschworene und 2 Ersatzmänner.

#### b. Staatsanwaltschaft.

Es unterliegt keinen Zweifel, dass die drei Funktionen des Prozess-Organismus: die Anklage, Vertheidigung und richterliche Erkenntniss, jede ihrer besonderen Vertretung bedarf. Auf diesem Grundgedanken basirt das moderne Anklageverfahren.

Wie im Westen, so war ja auch in Russland in den ersten Jahrhunderten der Entwicklung seines Gerichtswesens von einem Untersuchungsprozess keine Rede; der Ankläger war kein öffentlicher, es war, wie noch heute in England, der Geschädigte. Dieses System ist nicht zuverlässig; es bietet nicht genug Garantie für eine allseitige und gerechte Strafverfolgung. Deswegen sahen wir, gleichmässig mit dem Ausbau des Staatswesens, den Privatkläger schwinden und einem Beamten des Fürsten, der Regierung Platz machen. Dieser war zuerst wirklich eine Art öffentlicher Ankläger; bald jedoch waren Ankläger und Richter in einer Person vereinigt,



öder wenn nicht, so trat als solcher ein Organ der Administration, die Polizei, auf.

Peter der Grosse, weit entfernt von den Prinzipien des Anklageverfahrens, schuf freilich eine Prokuratur, aber keine Staatsanwaltschaft. Mit unwesentlichen Veränderungen erhielt sich seine Institution bis in's 19. Jahrhundert. Jede Regierung gab den Prokureuren neue Funktionen zu den schon bestehenden, und ihre Thätigkeit, wie sie der Swod von 1857 bestimmt, umfasst ein Gebiet, welches sich bunt wie ein Kaleidoskop ausnimmt. Was war nicht Alles aus dem «Aufpasser» Peter's geworden! Ein Staatsanwalt konnte er, so lange der Untersuchungsprozess bestand, selbstverständlich nicht sein. Er war überhaupt das «Auge» des Gesetzes, der Regierung. Vor Allem bezieht sich dieses auf die Gouvernementsprokureure. Die Oberprokureure des Senats, insoweit sie zu Justizdepartements gehörten, hatten sich denn doch mehr oder weniger in erster Linie mit der Rechtspflege zu beschäftigen.

Der Gouvernementsprokureur hatte als Hüter des Gesetzes nicht bloss in allen Gerichten zu thun; er hatte eine Kontrolle zu üben über die verschiedensten Funktionen der Gouvernementsverwaltung. Eine zahllose Menge von Protokollen der verschiedensten Behörden waren ihm zur Durchsicht und Unterschrift zu übergeben; in unendlich vielen Kommissionen war er ein beständiges Mitglied; den Sitzungen fast aller Gouvernementsbehörden hatte er beizuwohnen; musste in gewissen Fällen als Ankläger auftreten, den Gang der Untersuchung und des Prozesses übernehmen. Es war geradezu physisch unmöglich, diese Pflichtenlast zu tragen.

Die Justizreform hat nun den Prokureur von allen, sich nicht auf das Gerichtswesen beziehenden Obliegenheiten befreit und aus ihm vor Allem einen Staatsanwalt geschaffen, obschon er auch heute nicht ausschliesslich als solcher zu fungiren hat. Von den beiden im Westen bekannten Systemen — dem französischen, demgemäss der Prokureur zugleich hoher Administrativbeamter ist, der einen grossen Einfluss auf das ganze Gericht ausübt, und dem spanischen, welches in dem Staatsanwalt nichts, als einen öffentlichen Ankläger sieht — hat unserer Gesetzgebung mehr das erstere vorgeschwebt.

Wohl wurde dem Prokureur die Strafverfolgung, im weitesten Sinne des Wortes, übertragen, aber seine Thätigkeit beschränkt sich nicht darauf: er hat auch heute noch auf strenge Gesetzeserfüllung innerhalb des Gerichts zu achten, und diese Verpflichtung charakterisirt sein Verhältniss zu demselben.



Durch seine fortlaufende Aufsicht über richtige Anwendung und Befolgung gesetzlicher Bestimmungen wird natürlich seine Gesetzeskenntniss unendlich bereichert und seine Urtheilskraft entwickelt. Daher hat er denn das Recht Fragen, welche sich auf's Gerichtswesen beziehen, im Wege der Gesetzgebung anzuregen und die Verpflichtung: in Fällen von Unklarheiten, Missverständnissen, Lücken u. s. w. gehörigen Orts um Entscheidung nachzusehen.

Eine Institution, die mit so wichtigen Rechten und Pflichten ausgerüstet war, musste eine dem entsprechende Organisation erhalten. Wir sahen schon früher, dass jeder Gerichtsbehörde ein Organ der Prokuratur beigegeben ist: dem Friedensrichterplenium ein Prokureursgehülfe, den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen — Prokureure, den Kassationsdepartements — Oberprokureure. In Anbetracht des Umfangs ihrer Verpflichtungen haben die Prokureure und Oberprokureure einen oder mehrere etatmässige Gehülfen (der Prokureur des St. Petersburger Bezirksgerichts z. B. 16).

Ausser den Anforderungen, welchen jeder im Justizressort Dienende zu genügen hat, bestehen speziell für die Beamten der Prokuratur noch folgende Bestimmungen: es muss ein Prokureursgehülfe am Bezirksgericht mindestens 4 Jahre im Justizressort gedient haben, um diesen Posten bekleiden zu können; ein Prokureur des Bezirksgerichts und Gehülfe des Prokureurs am Gerichtshof — 6 Jahre; ein Prokureur des Gerichtshofs und Gehülfe eines Oberprokureurs — 8 Jahre, der letztere endlich — 12 Jahre. Die Stellung eines Prokureurs ist mit keinem anderen Amt, nicht einmal mit dem eines Ehrenfriedensrichters, vereinbar.

Das Verhältniss der Prokureure unter einander findet in einer zweifachen Subordination seinen Ausdruck; der Prokureur einer niedrigeren Instanz ist dem der höheren untergeordnet, und alle dem Justizminister, als Generalprokureur. Diese hierarchische Ordnung hat ihren Grund in dem Bestreben, der Prokuratur genügende Macht und Einheitlichkeit in ihrer Thätigkeit zu geben. Auf diese Weise bildet sie ein organisches Ganzes; der Prokureur handelt nicht als einzelne Person, sondern als Vertreter der ganzen Institution, in ihrem Sinne und ihrer Aufgabe gemäss. Muss ein Prokureur wegen Krankheit oder aus sonst einem Grunde von der Verhandlung eines Falles abstehen, so tritt ohne Aufenthalt ein Anderer für ihn ein.

Mit Ausnahme dieser, in der Institution selbst liegenden Aufsicht sind ihre Organe von jedem äusseren Einflusse frei. Keine Gerichtsbehörde, nicht einmal die Kassationsdepartements, können die



Beamten der Prokuratur unmittelbar zur Verantwortung ziehen, sondern haben über etwaige Vergehen dem direkten Vorgesetzten oder dem Justizminister Bericht abzustatten.

Das Verhältniss des Prokuraturbeamten zum Gericht wurde oben bezeichnet: Ist das Gesetz verletzt worden, so ergreift er Maassregeln zur Wiederherstellung desselben, indem er über das Vorgefallene, wenn es durch einen Beamten der Behörde verschuldet wurde, dem Präsidenten, wenn jedoch durch letzteren, dann dem unmittelbar über ihm stehenden Organ der Prokuratur Meldung macht.

Der Justizminister, der an der Spitze des ganzen Gerichtswesens steht, hat das Recht, vom Gerichtspräsidenten Erklärungen über stattgefundene Langsamkeit, Anhäufung, und Unterbrechung von Prozessen zu verlangen; alle Gerichtsbehörden zu revidiren; den Prokureuren vorzuschreiben, Maassregeln zur Verhütung von Ungesetzlichkeiten im inneren Geschäftsgang der Behörden zu ergreifen; endlich Gerichtsbehörden wegen Nachlässigkeit u. s. w. im Disziplinarwege zur Verantwortung zu ziehen.

Uebrigens darf der Prokureur sich in die Anordnungen und Entscheidungen des Gerichts nicht einmischen: er kann nur seine Forderungen stellen und Gutachten abgeben, die von jenen zu berücksichtigen sind.

Auf diese Weise war nun die Anklage von der rein richterlichen Gewalt getrennt, und hatte in einer besonderen Institution ihren Ausdruck gefunden. Um so nothwendiger erschien aber jetzt auch die Organisation einer gesetzlichen Vertheidigung; auch sie musste in der neuen Prozessordnung ihren Platz haben und durch, vom Gesetz bestätigte Organe vertreten sein, wie sie bisher noch nicht bestanden hatten.

### c. Advokatur.

Sie war bisher eine Ausnahmerecheinung gewesen; offiziell angestellte Advokaten gab es nur in den Kommerzgerichten, und insbesondere fehlten sie gänzlich in der Kriminaljustiz.

Die Gerichtsordnung von 1864 brachte daher in dem Institut der geschworenen Anwälte etwas Neues, welches durch seine vortreffliche Organisation geeignet war, einem Uebelstand der früheren Rechtspflege abzuhelpfen.

Die geschworenen Anwälte vereinigen in ihren Händen die Beschäftigung der französischen avoués und avocats. Sie ertheilen Rath, vertheidigen die Parteien oder den Angeklagten im Gericht, führen als Bevollmächtigte persönlich für Andere Prozesse und ihre



Geschäfte u. s. w. Dabei bilden sie eine abgeschlossene Gesellschaft, welcher das Recht der Selbstverwaltung zugestanden ist.

Geschworener Anwalt kann jeder 25-jährige russische Unterthan werden, der sein juridisches Universitätsstudium absolvirt und entweder 5 Jahre im Justizdienst gestanden hat, oder während derselben Zeitdauer Gehülfe eines geschworenen Anwalts gewesen ist. Im Uebrigen ist seine Stellung durch dieselben moralischen Eigenschaften bedingt, wie die des Richterstandes.

Neuerdings hat der Conseil der St. Petersburger geschworenen Anwälte noch eine Advokaturprüfung eingeführt, wie sie z. B. in Oesterreich besteht.

Die Anwälte haben sich bei einem Gerichtshof anschreiben zu lassen, können aber ihren Wohnsitz in einer der Städte nehmen, die in seinem Gebiet liegen. Sobald ihre Anzahl sich auf 20 beläuft, haben sie das Recht, sich als eine besondere Corporation zu constituiren und zur Beaufsichtigung derselben aus ihrer Mitte einen Conseil zu wählen, der aus 5—15 Mitgliedern besteht und jedes Jahr neu zu bilden ist. Zu diesem Zwecke findet jährlich eine Generalversammlung sämmtlicher Anwälte eines Gerichtshofes statt. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Conseils zusammen berufen, in ihr selbst aber präsidirt, nicht jener, sondern einer der Anwälte. Bevor man zu den Wahlen schreitet, wird der Rechenschaftsbericht für das verflossene Jahr verlesen.

Wenn in einer Stadt, in welcher kein Gerichtshof seinen Sitz hat, mehr als 10 Anwälte ansässig sind, so können sie, mit Zustimmung des beim Gerichtshof bestehenden Conseils, eine Sektion desselben beim Bezirksgericht ihres Wohnorts bilden.

Wo sich kein Conseil hat constituiren können, da gehören seine Rechte und Pflichten dem Bezirksgericht.

Die dem Conseil zugestandene Macht ist eine umfassende: in seinen Händen befindet sich die Aufsicht, die disziplinäre Gewalt über die Anwälte, das Recht verschiedene Anordnungen zu treffen, die sich auf den Stand beziehen u. s. w. Insbesondere sind seine Funktionen folgende: er hat die Gesuche um Zulassung oder Austritt aus dem Verbande zu prüfen und den Gerichtshof über seinen Beschluss in Kenntniss zu setzen; an ihn sind Klagen über Anwälte zu richten und ihre Thätigkeit wird stets von ihm kontrollirt. Ferner stellt der Conseil Zeugnisse darüber aus, dass der Anwalt von ihm nicht zur Verantwortung gezogen; er bestimmt die Reihenfolge, nach der die Anwälte die unentgeltliche Ver-



theidigung von Armen zu übernehmen haben, oder die Prozesse von Personen führen müssen, welche sich mit der Bitte um eine Advokatenbestellung an den Conseil wenden. Endlich werden von ihm noch Streitigkeiten zwischen Anwälten und Parteien in Bezug auf's Honorar, nach den Bestimmungen der Taxe, geschlichtet und der Betrag von Abgaben und sonstigen Zahlungen festgestellt.

Die Disziplinar-Mittel, welche dem Conseil zu Gebote stehen, sind: Warnungen, Verweise, Gewerbeentziehung bis zu einem Jahre, Ausschliessung und, in besonders wichtigen Fällen, der Antrag auf Strafverfolgung.

Später, als die G. O., die K. P. und C. P. O. wurde die «Notariats-Ordnung» veröffentlicht, steht aber im engen Zusammenhang mit jenen.

#### d. Das Notariat,

als ein besonderes Institut, war vor 1864 nicht bekannt. Nach den Bestimmungen des Swods gab es wohl auch Notare, abes sie mussten ihre Thätigkeit mit verschiedenen Gerichtsbehörden und den Maklern theilen. Zudem war der Unterschied zwischen den Ersteren und Letzteren nicht ein fester; über die Art und Weise der Bestellung der Notare, über die von ihnen zu verlangenden Kenntnisse gab es keine Bestimmungen, ebensowenig wie über den Modus der Feststellung der Echtheit von Dokumenten und der Legitimation der Parteien. Endlich schwieg der Swod auch über die Bedingungen für die Rechtskraft eines, vom Notar abgefassten Dokuments und über die Bedeutung der verschiedenen Abfassungsarten.

So kam es, dass in den «Grundsätzen» von 1862 auch die Gründung von Notariaten Platz fand. Der Art. 91 lautet: «In den Gouvernements- und Kreisstädten bestehen Notare, denen, unter Aufsicht der Gerichtsbehörden, die Abfassung von Dokumenten über Entäusserung und Erwerb von Eigenthum, und über verschiedene Thatsachen obliegt.»

In Folge dessen wurde noch im Laufe des Jahres 1863 ein Projekt für eine Notariats-Ordnung ausgearbeitet, welches nach Beendigung des Weges, den die übrigen Theile des Reformwerks durchschritten, 1866 zur endgültigen Durchsicht an den Reichrath gelangte und am 15. April desselben Jahres von Sr. Majestät dem Kaiser bestätigt wurde.

Durch die «Notariats-Ordnung» ist der früher bestehende Unterschied zwischen gerichtlichen einerseits und Makler- oder Notariatsdokumenten andererseits aufgehoben, indem das Gericht mit dem Notariatswesen nichts mehr zu thun hat; nicht in dem Sinne jedoch,



als ob das Notariat in keiner Verbindung mit den Gerichtsbehörden stände — es gehört zu den gerichtlichen Institutionen und wird von den Gerichten kontrollirt — aber in dem Sinne, dass Letzteren nicht mehr die Abfassung und Beglaubigung von Dokumenten obliegt.

Notar kann jeder grossjährige russische Unterthan makellosen Rufes werden; doch hat er sich in einer aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts, dem Prokureur und Aelteren Notar bestehenden Kommission einer Prüfung zu unterwerfen, und muss eine, je nach der Grösse des von ihm erwählten Wohnorts verschiedene Kautionssumme hinterlegen. Ausserdem schliesst das Notariat jedes andere Amt aus.

Notare werden in den Residenzen, Gouvernements- und Kreisstädten, nöthigenfalls auch in den Kreisen angestellt; wo sie nicht bestehen, versieht der Friedensrichter ihre Funktionen.

Anstellung und Entlassung erfolgt durch den älteren Präsidenten des Gerichtshofes und zwar ist die Entlassung, wenn sie nicht auf eigenen Wunsch erfolgt, nur von Gerichtswegen möglich.

In disziplinarer Hinsicht stehen die Notare unter Aufsicht des Bezirksgerichts, in dessen Gebiet sie fungiren. Bei jedem Bezirksgerichte besteht ein Notariatsarchiv, welches von dem Aelteren Notar verwaltet wird. Dieser ist, wie auch die übrigen Notare, Staatsbeamter und geniesst die Rechte eines Mitglieds des Bezirksgerichts.

Der Notar verfasst und beglaubigt Dokumente und Urkunden aller Art, mit Ausnahme derjenigen, die in den Bauer-Gebietsverwaltungen corroborirt werden. Doch bedürfen alle Urkunden über Immobilien und Servitute der Bestätigung des Aelteren Notars.

Auch steht ihm die Beglaubigung von Papieren, der Authentizität von Unterschriften u. s. w. zu.

Um seine Thätigkeit jederzeit kontrolliren zu können, ist er verpflichtet mehrere Bücher zu führen, nämlich ein Register aller von ihm abgefassten Urkunden und ausgefertigter Beglaubigungen; zwei Urkundenbücher, in welche sämmtliche Urkunden eingetragen werden, eins für solche über Immobilien, das zweite — über bewegliches Vermögen und andere Kontrakte; ein Buch zur Angabe der erhobenen Sporteln, ein alphabetisches Verzeichniss aller Urkunden u. s. w. und endlich ein Inventar aller bei ihm zur Aufbewahrung sich befindenden Dokumente. Nach Ablauf eines Jahres sind die Urkundenbücher in's Archiv abzuliefern.

Das Vorstehende genügt, um darzuthun, wie die Reform auch auf diesem Gebiet segensreich thätig gewesen.



Auf Grund des Einführungsgesetzes vom 19. Oktober 1865 trat die neue Ordnung vom Jahre 1866 an in Wirksamkeit. Die ursprüngliche Absicht, die Justizreform innerhalb vier Jahre im ganzen Europäischen Russland, so weit es der allgemeinen Gesetzgebung unterliegt, einzuführen, musste Angesichts der zahllosen Schwierigkeiten, mit denen man zu kämpfen hatte, bald aufgegeben werden. Langsam, aber beständig rückt indessen die Einführung vor und ist im Europäischen Russland bereits beendet. Gegenwärtig bestehen, unter oberster Aufsicht der beiden Kassationsdepartements in St. Petersburg, schon in den meisten Gouvernements die friedensrichterlichen und allgemeinen Institutionen: vollkommen organisirte sind sieben Gerichtshöfe mit 57 Bezirksgerichten; nämlich zu St. Petersburg, Moskau, Charkow, Tiflis, Odessa, Kasan und Ssaratow.

Das Gebiet eines jeden Gerichtshofes umfasst mehrere Gouvernements, und zwar der Gerichtshof zu St. Petersburg die Gouvernements: St. Petersburg, Nowgorod, Pskow mit 6 Bezirksgerichten in der Residenz, Pskow, Welikije-Luki, Nowgorod, Ustjug und Bjelosersk; der Gerichtshof zu Moskau die Gouvernements: Moskau, Wladimir, Kaluga, Rjasan, Ssmolensk, Kostroma, Nishnij-Nowgorod, Tula, Jaroslaw, Wologda und Twer, mit 14 Bezirksgerichten in den gleichnamigen 11 Gouvernementsstädten und ausserdem in den Kreisstädten Rshew, Kaschin und Rybinsk; der Gerichtshof zu Charkow die Gouvernements: Charkow, Kursk, Orel, Woronesh, Poltawa, Tschernigow mit je einem Bezirksgericht in der gleichlautenden Gouvernementsstadt, das Land der Don'schen Kosaken mit 1 Bezirksgericht in Nowotscherkask, und ausserdem in den Kreisstädten: Isjum, Ssumui, Jelez, Ostrogoshsk, Ustj-Medwedizui, Njeshin und Starodub, im Ganzen 14 Bezirksgerichte; der Gerichtshof zu Odessa die Gouvernements: Chersson und Jekaterinoslaw, mit gleichlautenden Bezirksgerichten, Taurien mit einem Bezirksgericht in Ssimferopol, Bessarabien mit einem in Kischinew, und ausserdem mit je einem in Odessa, Taganrog und Jelisawetgrad, im Ganzen 7; der Gerichtshof zu Kasan die Gouvernements: Kasan, Ssimbirsk, Ssamara, Wjatka und Perm mit 7 Bezirksgerichten in den gleichnamigen 5 Gouvernementsstädten und in den Kreisstädten Ssarapul und Jekaterinenburg; der Gerichtshof zu Ssaratow die 3 Gouvernements: Ssaratow, Pensa und Tambow, mit ebensoviel Bezirksgerichten in den gleichlautenden Gouvernementsstädten; endlich der Gerichtshof zu Tiflis die Gouvernements: Tiflis, Stawropol, Kutaïss, Baku, Eriwan und Jelissawetpol mit ebensoviel gleichlautenden Bezirksgerichten.



Die Kompetenz eines Bezirksgerichts erstreckt sich meistens auf mehrere Kreise, von denen je einer einen Friedensrichterbezirk bildet, der wiederum in mehrere Distrikte zerfällt.

So ist denn die Einführung schon fast im gesammten Europäischen Russland und im Kaukasus erfolgt.

Im Norden ist nur das Gouvernement Archangelsk unberührt geblieben, im Süd-Osten die Gouvernements Astrachan, Orenburg und Ufa. In den neun westlichen bestehen seit dem 23. Juni 1871 wenigstens die friedensrichterlichen Institutionen, doch ist für dieselben die umfassende Einführung der Reform mit einem Gerichtshof in Kijew in kürzester Zeit zu erwarten, ebenso wie in Polen, wo der Warschauer Gerichtshof vom 1. September dieses Jahres eröffnet werden soll<sup>1</sup>.

Das Bild, welches augenblicklich die verschiedenen Gegenden des Reiches in Hinsicht auf das Gerichtswesen darbieten, ist noch ein buntes. Abgesehen von den Provinzialgesetzen der Ostseeprovinzen und Finlands, tritt eine durch Uebergangszustände oder territoriale Eigenthümlichkeiten (wie z. B. im Kaukasus) bedingte Verschiedenheit des Charakters zu Tage.

Wo die Reform nicht eingeführt ist, sind noch die früheren Gesetze in Kraft. Auf dem Wege der Gesetzgebung haben sie dieselbe überhaupt nirgends verloren und der zweite Theil des X. und XV. Bandes des Swods gelten überall in allen ihren Bestimmungen, in so weit sich dieselben nicht auf die Gerichtsordnung und das Prozessverfahren beziehen. In den meisten Gouvernements hat die Einführung der Reform mit den Friedensrichtern begonnen. Hier ist durch die Gesetze von 1868 und 1869 ein Uebergangsmodus in Wirksamkeit, indem an Stelle der Bezirksgerichte und Gerichtshöfe die früheren Palaten bestehen bleiben, jedoch nicht mehr getrennt, sondern vereinigt unter dem Namen: «Vereinigte Palate des Civil- und Kriminalgerichts.» Ihrer Thätigkeit liegt der Erlass des Reichsraths vom 11. Oktober 1865 zu Grunde, der zum Theil auf der alten, zum Theil auf der neuen Gesetzgebung basirt. Für diese Gouvernements sind denn auch im Senat die Appellationsdepartements, als zweite Instanz, beibehalten worden; doch werden sie in

<sup>1</sup> Was die Ostseeprovinzen betrifft, so dürfte wohl dort die Einführung der Gesetze vom 20. Nov. am spätesten erfolgen, weil die lokalen Verhältnisse eine wesentliche Modifikation der Gerichtsverfassung für diese Länder bedingen. Die darauf zielenden Projekte befinden sich noch in den Händen der zu dem Behuf ernannten Kommissionen.

demselben Maasse, als die Reform an Terrain gewinnt, aufgehoben wie z. B. die Moskauer und Warschauer.

Ein ähnliches gemischtes Verfahren besteht auch in den Gouvernements, wo die Einführung schon erfolgt ist, für einige unbeeendigte Prozesse, die in den neuen Gerichten zur Entscheidung gelangen müssen.

---



2-131.692